

Die

Censurverhältnisse in Preußen.

Denkschrift,

mit Bezug

auf die beigefügte Petition

den Mitgliedern

des 9. Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz

gewidmet

von

Dr. Th. Mügge.

Leipzig, 1845.
Bernhard Hermann.

Petition gerichtet an die Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz, versammelt in Berlin zum 9. Landtage 1845.

Erlauchte Versammlung,

Hochgeehrte Herren.

Durchdrungen von dem Verlangen Ihren Blick auf die Mängel einer unserer Staatseinrichtungen zu wenden, welche für das Wohl und den Fortschritt aller menschlichen Entwickelungen von höchster Wichtigkeit ist, wie getrieben von dem Vertrauen, daß Sie, Erlauchte Versammlung, unserer Bitte um Abhülfe Ihre hohe Unterstützung nicht versagen werden, erlauben wir uns Ihnen diese Petition zu überreichen, welche auf **Herstellung einer freien Presse in Preußen gerichtet ist.**

Die Freiheit der Presse wird von allen Seiten als der kräftigste Schutz jedes Fortschrittes, wie als Palladium aller staatsbürgerlichen Wohlfahrt anerkannt. Gestützt auf historische Ereignisse, vornehmlich auch auf den 18. Artikel der deutschen Bundesacte, welcher der Nation Preßfreiheit zugesichert, haben schon früher zahlreiche Petitionen, den landständischen Versammlungen überreicht und von diesem bevorwortet, sich auf Erstrebung jenes kostbaren Gutes gerichtet. Diese Petitionen erneuern sich jetzt von vielen der bedeutendsten Städte des Landes, denen sich auch die unsrige anschließt, indem wir die Erlauchten Stände der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz ehrerbietigst ersuchen:

Es möge die Erlauchte Versammlung beschließen:

„Bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen, „die Presse in Preußen von jeder Censur und allen „sonstigen Präventivmaßregeln zu befreien; Preß„vergehen in Zukunft, und sobald als möglich, nur „durch richterlichen Spruch und nach den Bestim„mungen eines zu entwerfenden, der wahren Frei„heit der Presse gemäßen Gesetzes zur Rechenschaft

„und Strafe ziehen zu lassen; was aus bundesge-
„setzlicher Rücksicht der Einführung der Preßfreiheit
„aber entgegenstehen möchte, durch Unterhandlungen
„am Bundestage auflösen zu lassen."

Sollte jedoch die Erlauchte Versammlung sich in Ihrer Majorität nicht entschließen können, der Bitte um eine vollkommene Preßfreiheit Ihre hohe Unterstützung zu gewähren, so rufen wir diese für Verbesserung der gegenwärtigen Censurverhältnisse an und bitten: Es möge die Erlauchte Versammlung sich bestimmen:

dahin wirken zu wollen, daß:

a. die mannichfachen, schweren Uebelstände unserer jetzigen Censureinrichtungen gehoben, namentlich die Censur von der Verwaltung getrennt, der Anfang des Rechtszustandes, welcher durch die Einsetzung eines Obercensurgerichts in Berlin gegeben ist, weiter ausgebildet, und Provinzial-Censurgerichte eingeführt werden; zugleich auch den Localcensoren bei vorsichtiger Wahl rechtskundiger, gesinnungsvoller Männer eine größere Selbstständigkeit und völlige Befreiung von polizeilicher

Aufsicht zu gewähren, so daß dieselben künftig nur von den Censurgerichtshöfen Weisungen zu empfangen haben, überhaupt also: die Presse in Preußen aus der Unsicherheit polizeilicher Ueberwachung auf einen sichern Boden des Rechts zu versetzen.

b. Die Bestimmung aufgehoben werde, nach welcher von allen Büchern über zwanzig Bogen, die ohne Censur gedruckt werden dürfen, ein Exemplar 24 Stunden vor der Ausgabe und Versendung der Polizei überliefert werden muß, weil, wie die Erfahrung es erweist, die ertheilte Censurfreiheit der Bücher über 20 Bogen durch diese Bestimmung vollständig vernichtet wird, der Buchhandel großen Schaden leidet und immermehr sich dem Auslande zuwendet.

c. Die Aufhebung der auf Zeitungen und Tagesblättern ruhenden drückenden Abgabe zu bewirken, welche als Insertionszwang bekannt ist, und Jedermann nöthigt, alle für Zeitungen rc. bestimmten Anzeigen und Ankündigungen auch in den von Seiten des Staats verpachteten Anzeigeblättern (In-

telligenzblättern) abdrucken zu lassen und zu bezahlen. — Diese Einrichtung, in alter Zeit der Presse zur Miterhaltung des Potsdamer Waisenhauses aufgebürdet, bildet jetzt eine schwere Belästigung Aller, die Anzeigen zu machen haben. Ihre Aufhebung ist **1841** verheißen worden, bis jetzt jedoch nicht erfolgt.

d. Die erleichterte Versendung der Zeitungen und aller Tagesblätter und Schriften durch die Post zu bevorworten, daß es als eine Pflicht derselben und als ein Recht der Nation anerkannt werde, mittelst der Post Zeitungen u. s. w., ohne alle Ausnahme und Berücksichtigung der Meinungen und Grundsätze derselben, nach allen und jeden Theilen des Staates gegen die möglichst billigste und gleichmäßig von Jedem zu zahlende Vergütigung befördern zu können. — Die Anerkennung dieses in England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen u. s. w. längst geltenden Grundsatzes, daß die möglichst billigste und unweigerliche Beförderung der Zeitungen durch

die Post eines der eindringlichsten Mittel sei, die Theilnahme am Staat und die Aufklärung im Volke zu fördern, welches durch Billigkeit und leichte Beschaffung der Zeitungen sich über seine Zustände zu unterrichten vermag, enthält auch zugleich das Mittel, die Thätigkeit der Presse im hohen Grade zu steigern, also den materiellen Wohlstand bedeutend zu vermehren, endlich aber befreit es von den bedrückenden Verboten, durch welche oft plötzlich mißliebigen Blättern die Beförderung durch die Post entzogen wird, es nimmt dieser die Macht jene Beförderung der Zeitungen als von ihrem Ermessen abhängig zu betrachten, oder die Bezahlung dafür hoch und veränderlich anzunehmen, dagegen setzt es aus einem höheren Gesichtspunkte einen Rechtszustand der Beförderung von Zeitungen und Tagesblättern durch die Post fest.—

e. Auch dahin wirken zu wollen, daß die Concessionen zu Zeitschriften und Zeitungen nicht, wie bisher, nur von der Garantie sogenannter guter Gesinnung und einem wissenschaftlichen Examen

von Seiten der Aufsichtsbehörden abhängig gemacht werden, vielmehr, wie dies früher der Fall war, Jedermann nach den Grundsätzen gewerblicher Freiheit und dem Geiste der Presse gemäß ein Journal herausgeben und redigiren darf, wenn er dazu die Erlaubniß nachgesucht hat; endlich:

f. Ihr Augenmerk auch auf die Censurabgaben zu richten, damit die Bestimmung 4 der Kabinetsordre vom 28. December 1824 zurückgenommen werde, nach welcher Drucker oder Verleger dem Censor für jeden gedruckten Bogen drei Silbergroschen an Censurgebühren zu entrichten haben, dagegen aber die Herstellung der Bestimmung XV des Censuredicts vom 18. October 1819 zu beantragen, durch welche der Staat alle Censurkosten zu tragen sich verpflichtete. — Als der Aufhebung besonders bedürftig muß die gesetzwidrige Censurabgabe erwähnt werden, welche bei den Berliner Zeitungen von jedem Inserat mittelst des sogenannten Censurgroschens erhoben wird. — Dem Censor wird hierdurch eine reiche Jahreseinnahme ge-

sichert, welche auf mindestens 5 bis 6000 Thaler angenommen werden kann. Die Last dieser, lediglich durch administrative Maßregeln eingesetzten Abgabe fällt jedoch vorzugsweise auf die dienenden und gewerbtreibenden Klassen. Der Berliner Zeitungscensor ist dazu einzig durch eine Oberpräsidial-Verfügung vom 10. Januar 1823 ermächtigt, *welcher jede gesetzliche Grundlage mangelt.*

Indem wir der Erlauchten Versammlung der Stände der Mark Brandenburg diese Petition hoffnungsvoll überreichen, und bei der festen Ansicht verharren, daß wir zum Heile unseres Vaterlandes, zum Gedeihen des wahren Fortschritts, wie im Gefühle des reinsten Patriotismus unsere Ueberzeugungen ausgesprochen haben, bitten wir hochgeneigtest, diese zu prüfen und in berathende Erwägung ziehen zu wollen.

Denkschrift.

Wir wissen aus der Geschichte, daß es eine Censur gab lange vorher, ehe Gutenberg die Druckerpresse erfand. Wir wissen, daß die Schriften des Numa Pompilius, des Sabienus und Anderer öffentlich verbrannt wurden, daß die verschiedenen Kirchenversammlungen, z. B. im 4. und 5. Jahrhundert Lehren, Glaubensbekenntnisse und Schriften als ketzerisch verdammten und verwarfen; die nachträgliche Verdammung und Unterdrückung weit verbreiteter Schriften konnte jedoch erst eintreten, als der Bücherdruck zu wirken begann. Die Censur in dieser Gestalt ist eine römische Erfindung.

Die Presse war es, welche den Zorn und die Furcht der Mächtigen ganz besonders erregte. Der menschliche Geist hatte ein Mittel erhalten, die kühnsten Wahrheiten, zahllos vervielfältigt, den Völkern zu überliefern und allen bewegenden Ideen einen rascheren Lauf zu geben. Ein einziger scharfsinniger, entschlossener, begabter Mann konnte vielen Millionen Menschen seine Gedanken mittheilen und durch das siegreiche Wort den Sieg des Geistes sichern.

Der erste Kampf der Presse galt der kirchlichen Reform. Ohne die Freiheit der Presse, ohne die weite Verbreitung der zahllosen Flugschriften jener Zeit, wäre Luthers Werk nie gelungen. Die Presse weckte die Köpfe und die Herzen; sie verbreitete die Theilnahme, sie rief die Menschen zur Thätigkeit auf, sie half zur Vermehrung der Kenntnisse zum Unterricht, zur Verbrei-

tung und Erhebung der Wissenschaften, im Allgemeinen und Großen zu jeder Civilisation, denn ohne dieselbe würden wir uns noch jetzt in tiefer Haft der Unwissenheit, der Knechtschaft des Geistes und jeglicher Barbarei befinden.

Die Büchercensur mußte nothwendig da zuerst entstehen, wo man am meisten davon zu fürchten hatte: in Rom. — Unter den römischen Päpsten Alexander V. und Leo X. (1515) wurde sie eingesetzt, und durch das tridentische Concilium festgestellt, daß ohne Genehmigung eines geistlichen Censors kein Buch gedruckt werden dürfe. Verfasser und Leser verbotener Bücher sollten bestraft werden und daß Unwissenheit Niemand schütze, entstand der noch jetzt in Rom fortgeführte: index librorum prohibitorum.

Nach Deutschland kam die Censur zuerst thatsächlich durch die Reichstags-Abschiede von Nürnberg (1524), Speyer (1529), Augsburg (1530); sie wurde bestätigt durch die Polizei-Ordnung von 1577. — Keine Schrift sollte erscheinen ohne Erlaubniß der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, Drucker und Druckort sollten auf dem Titelblatt genannt sein. — Die Religionszerwürfnisse führten uns diese römische Einrichtung zu, welche jedoch Jahrhunderte lang fast einzig und allein auf Schriften religiösen Inhalts beschränkt blieb. — Erst als im achtzehnten Jahrhundert Philosophie und Theologie in Deutschland zu kämpfen begannen, und neben ihnen und durch sie die politischen Ideen der Zeit sich regten, als von England herüber die Grundsätze wirkten, durch welche dort die Anerkennung der Volksrechte (Bill of Rights) vor 1683 bewirkt ward; als von Frankreich endlich die Lehren der Encyklopädisten bekannt wurden, in deren Folge der Ausbruch der Revolution die Köpfe entzündete, trat eine Censur auch bei uns hervor, die sich im Laufe unserer jüngsten Geschichte immer mehr verstärkt hat, bis sie in allerneuester Zeit ihren Höhepunkt gefunden zu haben scheint, von dem sie jetzt vor den Forderungen der Bildung, des Rechts, der Ueberzeugung langsam zurückweicht.

Was für die Freiheit der Presse als ein Recht der menschlichen Vernunft gesagt werden kann, ist zu unzählig oft wiederholt worden, um es hier nochmals anzuführen. — Nichts auf Erden hat zu so erbitterten Meinungskämpfen geführt, als dies eben so heiß vertheidigte, wie angegriffene Recht. Was bei dem

Einen Aufklärung und Fortschritt genannt wird, heißt bei den Andern Verfinsterung, Verwirrung, Lüge und Bosheit, was hier als Wahrheit und Tugend gilt, wird dort als Verbrechen behandelt und bestraft. Die Auflösung dieser Widersprüche ist nicht anders zu finden, als in den verschiedenen Ansichten über den Gesellschaftsvertrag zur Bildung des Staats. — Preßfreiheit und Censur stehen nicht vereinzelt, sie sind innig verzweigt mit dem Bau der Staatsgebäude, sie gehören zu den Grundsteinen, die das Ganze tragen helfen, und deswegen findet Dahlmanns Ausspruch seine volle Rechtfertigung, daß Preßfreiheit ein zu köstliches Gut sei, um allein zu bestehen, daß um sie gekämpft und sie nur mit andern Rechten des Volkes gemeinsam erworben und behauptet werden könne.

Eine Preßfreiheit verbunden mit absoluter Monarchie ist undenkbar. Wir haben ein einziges Beispiel davon aufzuweisen in Dänemark, wo die beiden Grafen Bernstorf sie einführten; allein kaum erwachte das Volk zu einem politischen Bewußtsein, als Censurbeschränkungen eintraten, und obwohl auch jetzt in Dänemark Preßfreiheit über alle inneren Angelegenheiten herrscht, Jedermann eine Zeitung herausgeben kann, und kein Journal von der Regierung unterdrückt werden darf, so bezeugen doch die zahllosen Prozesse, wie neu vorgeschlagenen Beschränkungen der Presse, in welcher Art diese der unbeschränkten Macht gegenüber steht.

Eine freie Presse kann nur im Rechtsstaate gedeihen; hier nur wird der Grundsatz anerkannt werden, daß es das Recht und selbst die Pflicht des guten Bürgers sei, seine Meinung ungescheut auszusprechen und mit allen erlaubten Mitteln dahin wirken zu dürfen, daß Uebelständen, Mängeln, Fehlern, Gebrechen der Staatseinrichtungen abgeholfen werde. — Das freie Wort macht den freien Mann! Dieser Grundsatz gilt in England; überall aber liegt der Preßfreiheit die Anerkenntniß unter, daß es das gleiche Recht jedes menschlichen Wesens sei, was es für sich als wahr erkannt, seinem Mitmenschen öffentlich vorzutragen, so daß jede Meinung gleich berechtigt sei gehört, gebilligt oder verworfen zu werden; die höchste Richterin aber allein die öffentliche Meinung bleibe, deren Majorität zu entscheiden hat.

Jede Censur ist dagegen eine Bevormundung, ein

Druck des Geistes, ein erzwungenes Schweigen desselben, eine Knechtung der menschlichen Vernunft, die abhängig gemacht wird von den Ansichten herrschender Meinungen. Man will damit dem Geiste nur erlauben sich so zu äußern, wie es vorgeschrieben ist, wie die Gesetzgeber es bestimmt haben, wie diese es als Recht, oder Unrecht erkannten und nach Belieben abändern, und verdammt denjenigen Theil der Presse, welcher seine Ueberzeugungen bewahren will, als schlecht, als verderblich und vergiftend.

Allein die Censur selbst bringt das Gift hervor, welches sie vernichten soll. — Wer hat je den menschlichen Willen so zerbrochen, die Vernunft so gelähmt, daß sie demuthsvoll sich Befehlen, deren Wahrheit sie nicht anerkennen kann, völlig unterwürfe?

Welcher mächtige Monarch der Erde hat schon gegen eine von der Menschheit anerkannte Idee gestritten und diese besiegt?! — Könnte es in den Absichten einer aufgeklärten Regierung liegen, den geistigen Fortschritt zu fesseln, sagt ein neuerer Schriftsteller über die Presse, der Regierungsrath Hesse, so wäre eine umfassende Censur allerdings wohl das einzige Mittel dazu, so lange aber die moralische Stärke der guten Regierungen in der Volksintelligenz beruht, so lange es die erste Pflicht jedes christlichen Regiments ist, die geistige und sittliche Selbstentwickelung der Nation zu fördern, widerspricht es den höchsten Regierungszwecken, den Gebrauch der edelsten Geisteskräfte, die gesammte Literatur, von der vorgängigen Approbation polizeilicher Beamten abhängig zu machen.

Die Censur, wie sie bei uns geübt werden kann, ist jedoch nicht im Stande zu verhindern, daß trotz ihrer äußersten Wachsamkeit nicht dennoch der Schriftsteller tausend Mittel fände, was er sagen will in Schlangenwindungen, und versteckt unter Rosenblättern durch die vernichtende Schere des Censors zu bringen. Zwar hat die neueste Censurinstruction besonders vorgeschrieben, daß der Censor vor allem die Gesinnung, aus welcher eine Schrift geschrieben, beachten und danach handeln solle, allein auch dieser möglichste Grad der Ueberwachung reicht nicht aus, dem Verlangen genug zu thun; er reicht schon darum nicht aus, weil die Censur einem Individuum übertragen ist, dessen subjective Fähigkeiten und Einsichten bestimmen sollen, was gute oder schlechte Gesin-

nung sei. — Es ist unmöglich den menschlichen Geist so zu fesseln, daß er jede Regsamkeit verliert, und selbst wenn man der Presse nur gestatten wollte, Fibeln und Gesangbücher zu drucken, würden diese dazu dienen müssen, die geheimen Klagen, die wohl verstandenen Schmerzen und Gefühle der gemißhandelten Geisteskräfte, aufzunehmen. — Der Druck macht nur erfinderischer, und da wir glücklicher Weise in einem Rechtsstaate leben, da nicht Machtsprüche, sondern nur richterliche Urtheile Strafen verhängen können, wir weder Sibirien noch geheime Kerker zu fürchten haben, so bildet die Censur, statt zu erfüllen, was sie soll, ein System der List, der Schlauheit, der Lüge aus, dessen Unsittlichkeit auf jene zurückfällt, dessen Verderbniß aber zur Entartung der ganzen Nation wesentlich beitragen muß; und dies ist das Allertraurigste und Aergste, was von der Censur gesagt werden kann. — Die Censur ist der allgemeine Feind. Alle Waffen der List, der Heuchelei, jesuitischer Verschlagenheit werden angewandt, um den Censor zu betrügen, dessen Name nach und nach eine gehässige, fürchterliche Bedeutung erhalten hat, gegen den man Bündnisse schließt, dem man mit Spott, mit Mißtrauen und Kränkungen aller Art sein Amt zu verleiden trachtet. Der Schriftsteller hält Alles für erlaubt gegen ihn; er hat nur die einzige Sorge sich vor dem Gesetz zu sichern; aber der Fluch der Censur hängt dabei an seinen Fingern. Er berechnet jeden Buchstaben, er verpallisadirt sich, er verbittert sich in den Empfindungen, daß es einen Menschen giebt, der seine Gedanken ganz nach seinem Ermessen vernichten darf, und er vernichtet darum lieber viele selbst, ehe sie geboren sind, weil er annimmt, die Censur würde den Mord begehen. — Für das, was bleibt, sucht er das unschuldigste Gewand, und so geht der männliche, freie Geist verloren, so wird die Presse abgefeimt und wahrhaft giftig und verderblich; so werden einfache Wahrheiten, in Lügen gewickelt, vom Volke übernommen, das gierig aus der Speise sich herausliest, was es finden kann und oft weit mehr darin zwischen den Zeilen erblickt, als selbst der Schriftsteller beabsichtigte. — Diese Klagen gegen die Censur gehen jedoch nicht etwa von der liberalen Partei allein aus, sie sind im Gegentheil in neuester Zeit stets lauter und lauter auch von den heftigsten Gegnern derselben erhoben worden. Es ist unmöglich, rufen diese aus, mit Hülfe der

Censur die Lüge zu unterdrücken, welche tausend Auswege findet alle Bemühungen vergeblich zu machen. Hinter dem Schilde des Censors sucht das Verderben Schutz vor dem rächenden Gesetz. Die Waffen des Betrugs dienen den liberalen Schriftstellern, um alle Strafe von sich zu wenden und die Censur selbst wird ihr Bundesgenosse. — Man gebe die Presse frei, damit das Verbrechen sich in seinen eignen Schlingen fange, damit die Gesetze wirksam werden können; man gebe ein deakonisches Preßgesetz, das über den Häuptern der Frevler schwebt, eine Anzahl derselben vernichtet, und man wird dem Verderben der Zeit und der Verführung besser entgegenarbeiten, als mit aller Censur.

Dies ist der Schrei der Verzweiflung derjenigen, welche die heftigsten Feinde aller Volksfreiheiten sind. Sie wollen Preßfreiheit, aber ein blutiges Gesetz, das diese unnütz macht. Die ausgesprochene Freiheit der Presse soll nun das Mittel sein, erbarmungslos gegen jeden verfahren zu können, der es wagt, sich ihrer zu bedienen, seine Stimme furchtlos wider das Bestehende zu erheben, mag auch, was er sagt, die heiligste und unantastbarste Wahrheit enthalten. — Wer wird behaupten wollen, daß die Freiheit der Presse nicht auch ausarten könne? Wer wird nicht meinen, daß allerdings diese Freiheit Willkür werden, daß sie beleidigend und verderblich zu sein vermöge?! Jedes Recht auf Erden hat das mit ihr gemein; jede Freiheit muß eine vernünftig beschränkte Freiheit, d. h. eine wahrhafte Freiheit sein, die durch Gesetze geregelt, eine Wohlthat für Alle wird und den Schaden abwendet. — Auch die Preßfreiheit bedarf eines Gesetzes, allein wenn wir auch nicht so weit gehen wollen, wie man in Norwegen gegangen ist, wo kein Buch unterdrückt, keine Schrift, welcher Art sie auch sei, mit Beschlag belegt werden kann, weil der Grundsatz feststeht, daß alles, was der menschliche Geist zu erdenken vermöge, auch ausgesprochen werden müsse. Sei es schlecht und der Verdammung werth, so werde die öffentliche Stimme es schon verdammen, sei es aber gut, so werde sie es anerkennen, denn so gering könne und dürfe man nicht von der menschlichen Vernunft denken, daß sich ganze Völker durch Lüge und Bosheit der Presse in Schande und Unvernunft bringen ließen; wenn wir auch nicht so weit gehen, wie diese norwegische Gesetzgebung, die kein Preßgesetz kennt, sondern

die bestehenden Strafgesetze für hinreichend erachtet, um jeden Bürger und den Staat selbst gegen Angriffe und Verleumdungen zu schützen, und wenn wir im Gegentheil annehmen, daß der Staat gegen die Willkür der Presse ein strenges Gesetz, und gegen wahrhaft verbrecherische Schriften Verbote nöthig habe, so kann doch nimmermehr ein deakonisches, blutiges Gesetz damit gemeint sein, sondern ein Gesetz, das die wahre Freiheit nicht gefährdet, Jedem erlaubt mit männlichem Muthe seine Ueberzeugungen zu verbreiten und nach den Beispielen und Grundsätzen anderer Länder ertheilt, wo Freiheit der Presse längst als das herrlichste Palladium jeglicher wahrhaften bürgerlichen Freiheit und allgemeiner Staatswohlfahrt anerkannt ist, nur durch richterlichen Ausspruch und öffentlich seine Urtheile fällen läßt, die, von der Majorität der öffentlichen Stimme als gerecht und gut erkannt, mit den Ideen der Zeit im Einklange stehen.

Wir wollen uns, ohne näher darauf einzugehen, nur darauf beschränken, hier nochmals hervorzuheben, wie alle Parteien darüber einig sind, Freiheit der Presse zu begehren. Mögen die Gründe sein, welche sie wollen, das Resultat ist dasselbe. Der Weisheit des Gesetzgebers bleibt es vorbehalten, das Gesetz zu schaffen, das die Freiheit zur anerkannten Wohlthat macht und die denkenden Köpfe der Nation befriedigt.

Um dies Verlangen, gegenüber dem gegenwärtigen Zustand unserer Censurverhältnisse, zu unterstützen, müssen wir mit der geschichtlichen Darstellung der Censur in Preußen beginnen und im raschen Ueberblick erörtern, wie sich dieselbe bei uns ausbildete, und wie wir nach und nach dahin gelangten, wo wir uns befinden.

Bis zum Anfang der französischen Revolution hat im deutschen Reiche gar keine politische Censur bestanden, sondern nur eine theologische. Erst durch die Wahlcapitulation Leopold des Zweiten wurde 1790 ausgesprochen, daß in Zukunft keine Schrift zum Druck gestattet werden solle, die mit guten Sitten nicht vereinbar, oder wodurch der Umsturz der bestehenden Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde. — In Preußen war dagegen schon seit Anfang des Jahrhunderts eine gewisse Beaufsichtigung der Tagesblätter angeordnet und für die Residenzen wurde am 6. März 1709 eine Censurverordnung er-

lassen, die jedoch nicht zur Ausführung kam. Friedrich Wilhelm I. unterzeichnete ein von dem Großkanzler Cocceji entworfenes Censuredict, allein es wurde nicht in Anwendung gebracht, weil das General-Directorium jeder Censur widersprach, als zur Barbarei und Unwissenheit führend und den Buchhandel zu Grunde richtend. — Die Censur, wenigstens was wir darunter verstehen, war und blieb daher so unbekannt, daß, als das auswärtige Ministerium eine unterm 20. September 1732 erlassene Censurverordnung gegen politische Schriften dem Könige vorlegte, dieser sie mit der lakonischen Randbemerkung zurückwies: „Was ist das?" — Als Friedrich der Große den Thron bestieg, wurde am 5. Juni 1740 alle und jede Zeitungscensur (eine andere gab es nicht) aufgehoben, weil, wie der König sagte: Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, nicht genirt werden müssen. — Mit dem Jahre 1742 hörte diese vollkommene Preßfreiheit auf, und dies sowohl, wie die am 18. November 1747 erlassene Censurverordnung, erklärt sich nur aus der Lage des Königs, der so viele feindliche Angriffe, auch die der Presse, zu tragen hatte. — Schon am 10. März 1748 wurde jedoch die ganze Verordnung zurückgenommen und es erschien, am 11. Mai 1749, das allgemeine Censuredict, das durch die Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1772 für die Behörden näher bestimmt, bis zum Tode des Königs in Kraft blieb.

Die Censur sollte von vier Gelehrten verwaltet werden; die Akademie hatte volle Preßfreiheit; politische Blätter und politische Schriften wurden unter Censur des auswärtigen Ministeriums gestellt. — Die Censur bestand nun zwar de jure, in der That aber war sie nicht vorhanden, denn Niemand kehrte sich daran. Die Censoren starben aus und erst im Jahre 1772 wurden neue ernannt. So umfassend mithin die Censurorganisation unter Friedrich dem Großen scheinen mag, bemerkt der Regierungsrath Hesse in seiner (Berlin 1843) erschienenen Schrift über die Preußische Preßgesetzgebung, so wenig bedeutete sie in der Anwendung, und erst nach dem Tode des Königs wurde die factische Preßfreiheit, welche für den Aufschwung der deutschen Literatur von unberechenbarem Einfluß war, durch das ganz entgegengesetzte System der Regierung Friedrich Wilhelm II. verdrängt.

Es folgen nun die bekannten betrübten Zeiten der Wöllnerschen Periode, in welcher am 19. December 1788 ein scharfes Censuredict erlassen wurde, dessen Inhalt, wie Hesse bemerkt, obwohl seine Veranlassung damals längst beseitigt war, doch und zum Theil wörtlich in das jetzt geltende Censuredict vom 18. October 1819 übergegangen ist. — Trotz der Strenge jenes Censurgesetzes von 1788 war die Praxis doch eigentlich sehr mild, denn viele Bücher und Schriften wurden damals gedruckt, welche jetzt das Imprimatur auf keinen Fall erhalten würden. — Der Grund davon war, daß ein Widerwille gegen die Censur in allen Geistern vorherrschte. Friedrich der Große hatte die Köpfe geweckt und den Sinn für Aufklärung empfänglich gemacht. Auch die Beamten waren meist dafür gestimmt. — Wie früher daher das General-Directorium die Freiheit der Presse beschützte, so that dies später das Kammergericht in Berlin, das regelmäßig bei Preßprocessen die Angeschuldigten freisprach. — Das Landrecht war der Idee der Preßfreiheit günstig und Suarez, der Schöpfer desselben, ein entschiedener Gegner der Censur, die er als gemeingefährlich und practisch unausführbar erklärte. Es enthält daher auch unser Landrecht nirgend eine Censurvorschrift noch Bezugnahme auf ein Censurgesetz, sondern es verordnet vielmehr in den §. §. 133—135, 151—156, 196, 199, 200—208 und 214, Titel 20 des II. Theils, das Rechtsverfahren gegen religionswidrige, aufrührerische und injuriöse Schriften, wie criminelle Bestrafung ihrer Verfasser und Verbreiter.

Auch Friedrich Wilhelm der Dritte war beim Antritt seiner Regierung kein Freund der Censur, welche sofort gemildert wurde. — Das Censuredict wurde nicht erneut und in einer, im October 1803 an das General-Directorium erlassenen Kabinetsordre heißt es wörtlich: „daß der Unterdrückung der Preßfreiheit ein allgemeiner Nachtheil immer auf den Fuß folge." — Am 8. Februar 1804 in einem Kabinetsschreiben an den Staatsminister von Angern äußert sich der König unter andern: „Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässig-

keit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten und verdient auf alle Fälle gefördert und geschützt zu werden." —

Nach dem Unglücksjahre 1806 war die Censur so gut wie aufgehoben. Es wurde der Presse die größte Freiheit gelassen, und ihre Hülfe wesentlich in Anspruch genommen den Volksgeist zu beleben und die Stimmung der Gemüther zu bearbeiten. Fichte's Reden an die deutsche Nation durften in Berlin gedruckt werden, zahllose Schriften aufregender Art folgten, oder gingen jenen voran und erst im Jahre 1810, als politische Zeit- und Flugschriften sich auch gegen inländische Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen wandten, erschien am 18. November 1810 eine Ordre, welche die Censur über dergleichen Schriften dem Geheimen Staatsrath Sack übertrug: „weil," wie es darin heißt, „Se. Majestät nur dann sicher sein könnte, daß kein unreifes Urtheil über die neuen, so vielfältig geprüften, und von Sr. Majestät sanctionirten Einrichtungen stattfinden werde."

Dies war der erste Versuch einer neuen politischen Censur, um mißliebige Urtheile zu unterdrücken, welcher durch eine Circular-Verfügung vom 25. December 1811 verstärkt ward, durch welche sämmtliche Regierungen aufgefordert wurden, Flugschriften und Gelegenheitsgedichte künftig der Censur zu unterwerfen; allein alle diese Verordnungen erreichten mit dem Beginn des Jahres 1813 ihr Ende. Die Presse wurde völlig frei und viele der berufensten Stimmen, die urtheils- und gesinnungskräftigsten Männer, forderten damals laut, daß Preßfreiheit als ein unverbrüchliches Recht der Nation anerkannt und verbürgt werde. Denn die Erfahrungen hatten bewiesen, daß so lange dies nicht der Fall, diese Freiheit illusorisch sei und nach Umständen gehandhabt werde, um durch die Presse zu wirken, so lange sie den Ansichten der Staatsmänner diene, ihr aber die Flügel zu beschneiden und den Faden, an welchem man sie fliegen ließ, wieder zu verkürzen, sobald sie ihre Erlaubniß zu mißbilligen Urtheilen benutzte.

Von dieser Zeit an tritt in Preußen entschieden das Verlangen nach einer gesetzlich gesicherten Preßfreiheit hervor. Alle früheren Perioden, wo bald die Presse so viel Spielraum hatte, daß

sie wenig, oder gar nicht, beaufsichtigt wurde, oder mehr oder minder strenge Verordnungen gegen sie zur Anwendung kamen, bezeichnen durchaus schwankende Zustände, aus welchen erst nach und nach sich die Gedanken der neuen Zeit und der neuen Ideen immer fester herausbildeten, bis endlich das überwiegend erlangte Rechtsbewußtsein ein Gesetz und einen gesicherten Besitz in Anspruch nahm.

Auch die Staatsmänner Preußens in damaliger Zeit waren davon, wie von manchem Anderen überzeugt. — Auf dem Wiener Congreß hatte Preußen schon am 16. October 1814, unter den Rechten, welche jedem Deutschen eingeräumt und verbürgt werden müßten, auch das Recht der Preßfreiheit aufgezählt. — Der siebente unter den zwölf aufgestellten Artikeln besagte dies und nach manchen Verhandlungen lautete der 18. Artikel der Bundesacte vom 18. Juni 1815 in Betreff der Presse folgendermaßen:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen über„ein den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende „Rechte zuzusichern: d.: Die Bundesversammlung wird „sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmi„ger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen."

Wir müssen die Bewegungen der nächstfolgenden Jahre übergehen, wo eine retrograde Partei bald aus dem Hintergrunde hervortrat, welche die Erhebung des Volks, seine Opfer, wie Alles, was von ihm vollbracht, als bloße Unterthanenpflicht zu bezeichnen begann. — In vielen deutschen Ländern, wie in Weimar, Nassau, Mecklenburg, Hessen (Großherzogthum), Baiern, Würtemberg, Hannover, war inzwischen Preßfreiheit eingesetzt, oder verfassungsmäßig zugesichert worden, auch in einigen der neu zu Preußen gekommenen Landestheile gab es keine Censur, wie z. B. am Rhein, wo Görres an der Spitze des rheinischen Merkurs seine mächtige Stimme frei erschallen ließ; überhaupt aber waren nur Zeitungen und Flugschriften beaufsichtigt, was sehr mild und schonend geschah. — Die retrograde Partei machte jedoch schon 1818 den Antrag, das Censuredict vom 19. December 1788 herzustellen, allein der Staatskanzler von Hardenberg lehnte dies am 17. Januar 1819 ab, indem er die Antwort ertheilte: daß man so eben mit Berathungen über die Freiheit der Presse beschäftigt sei. — In der That wurde am 6. April

1819 eine Commission ernannt, bestehend aus den Ministerial-Directoren Ancillon, Nicolovius, Köhler und Hagemeister, welche der übereinstimmenden Ueberzeugung waren, daß Preußen bei der Frage über Freiheit der Presse allen übrigen deutschen Bundesstaaten vorangehen müsse, und daß nicht Censurzwang, sondern, als Regel, Preßfreiheit von ihm aufzustellen sei.

Der Gesetzentwurf dieser Commissarien kam jedoch nicht zur Ausführung; sie kamen nicht einmal dazu ihn vor dem Staats-Ministerium zu rechtfertigen, denn die Lage der Dinge hatte sich geändert. Die Demagogen-Untersuchungen begannen in ganz Deutschland und den bekannten Minister-Conferenz-Beschlüssen in Karlsbad folgten am 20. September 1819 die eben so bekannten Ordonnanzen der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung in Wien, durch welche, was man in Karlsbad entworfen, ausgeführt wurde; worauf am 18. October 1819 für Preußen die Verordnung erfolgte, wie die Censur von Druckschriften, auf Grund jener Bundesbeschlüsse, vom 20. September 1819 an, auf fünf Jahre einzurichten sei.

Der Einfluß des greisen Staatskanzlers, des Beschützers der Preßfreiheit, war damit völlig gebrochen. Er stimmte den Karlsbader Beschlüssen und dieser Verordnung nur bei, um, wie er selbst sich äußerte: im Amte zu bleiben und Schlimmeres abzuwenden. Die freisinnigen Minister Humboldt, Boyen und Beyme schieden dagegen aus dem Staatsdienst und die Reaction hatte ihren ungestörten Fortgang.

Der in der Bundesacte enthaltene Grundsatz der Preßfreiheit war jedoch damit allerdings noch nicht ganz aufgegeben, denn jene Beschlüsse sowohl, wie das preußische Censuredict, waren provisorisch auf den Zeitraum von fünf Jahren beschränkt; der §. 10 enthielt überdies die Zusicherung, nach dieser Zeit wieder zum Princip der Bundesacte zurückzukehren, eine Annahme, welche durch den Artikel 65. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 größere Wahrscheinlichkeit erhielt.

Es bestätigte sich jedoch nichts davon, denn am 16. August 1824 wurde durch Präsidialvortrag der Bundesversammlung in Erwägung gegeben, daß „ein großer Theil der im Jahr 1819 be-

standenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in jüngst verflossener Zeit die über so vielen Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen, auch noch in Deutschland vorhanden sei," — worauf auf Antrag des Präsidiums beschlossen ward: daß „das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleiben sollte, *bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde.*"

Da nun diese Vereinbarung bis zum Augenblick nicht stattgefunden hat, so dauern die Bestimmungen der Karlsbader Beschlüsse allerdings auch noch jetzt fort. Alle Beantragungen auf eine vollkommene Preßfreiheit müssen sich daher vornehmlich auch dahin richten, *diese Ungewißheit der Dauer jener Beschlüsse zu beenden* und ein Erlöschen von Maßregeln zu bewirken, deren ganze unheilvolle Folgen für Preußen und Deutschland noch kein sterbliches Auge ermißt.

In keinem deutschen Bundesstaate ist jedoch (siehe Hesse: Preußische Preßgesetzgebung) das provisorische Bundesgesetz in einem so weiten Umfange zur Ausführung gebracht worden, *als in Preußen.* Andere deutsche Staaten: Sachsen, Baiern, Würtemberg, Hessen, u. s. w., vollzogen die Bestimmungen mit großer Mäßigung und die Folge davon war, daß der Buchhandel sich immer mehr nach jenen Staaten wandte, um sich der Verkümmerung zu entziehen, welcher er unter der schweren Hand der Censur in Preußen erlag. — Die Folge war aber auch, daß jeder deutsche Staat in seinen Censurverhältnissen sich immer weiter von den andern trennte; daß hier verboten und verfolgt wurde, was dort mit Censur erschienen war, daß man in steigender Strenge Sicherung suchte, die Presse immer mehr durch Polizei- und Verwaltungsmaßregeln vom Rechtszustande abgedrängt wurde, und wie dies immer der Fall sein muß, wenn in Zeiten des Argwohns jedes Zeichen eines Widerstandes als Grund für vermehrte Wachsamkeit gilt, so fanden sich auch immer neue Ursachen die Aufsicht zu verschärfen, weil nach und nach es Gewohnheit geworden, den Mund der preußischen Presse fest geschlossen zu sehen, und selbst der Hauch einer freien Aeußerung des Wortes als ein Zuviel, oder gar als ein Vergehen, erachtet wurde.

So kam es denn, daß die Zeitungspresse, die ganze Tagesliteratur, die der Flugschriften und Alles, was auf das Leben der Gegenwart Bezug hatte, in den Augen des Volks allen Werth verlor, sobald es in Preußen gedruckt war. Wollte man etwas über innere Zustände und Vorgänge erfahren, so mußte man sich an ausländische Blätter und Schriften wenden, und daß dies Alles durchaus der Wahrheit gemäß ist, werden alle diejenigen leicht bezeugen können, welche sich die Zeit der letzten zwanzig Jahre vor der Thronbesteigung Sr. Majestät zurückrufen.

Die Wünsche im Volke, der Drang nach Fortschritt, nach freier zeitgemäßer Entwickelung blieben jedoch nicht allein dieselben, sondern sie verstärkten sich, denn zum Ruhme unserer Regierung kann man wohl anführen, daß in Unterstützung der Wissenschaften und Künste, wie in Beschlußnahmen zur Erhebung der Industrie und Intelligenz Vieles und Gutes geschah. Um so merkwürdiger und unerklärbarer blieb der Zwiespalt, der dadurch hervorgerufen wurde, daß während durch Philosophie, freie Lehre, wie durch ungestörte Vermehrung der Bildung und Aufklärung so viel dazu beigetragen ward, die Nation mit allen aufstrebenden Ideen der Zeit bekannt zu machen, man andererseits nichts von Weiterführung der politischen Institutionen wissen wollte und die Banden der Presse mit immer neuen Knoten verstärkte.

Man schaffte sich damit selbst einen Herd, auf dem unter der Asche ein heimlich genährtes Feuer brannte, und konnte dies um so weniger löschen, da man bundesgemäß die in andern deutschen Staaten erscheinenden Bücher, Schriften und Zeitungen zulassen mußte. Es fehlte zwar nicht an Verboten, an Debitsentziehungen, selbst in der letzten Zeit nicht an Ausschließung sämmtlicher Verlagsartikel deutscher Buchhändler, wenn diese besonders mißliebige Schriften verlegten, eine Maßregel, deren furchtbare und doch nutzlose Strenge auf den gänzlichen Ruin des bürgerlichen Wohlstandes der davon Betroffenen gerichtet war und die sittliche Empörung der Gemüther vermehren mußte.

Nach der Julirevolution häuften sich die Maßregeln der Censur; aber auch die Regierungen empfanden die Nothwendigkeit eine Vereinigung der deutschen Preßverhältnisse herbeizuführen. —

Es kam zu einem Bundesbeschluß vom 6. April 1832, nach welchem eine Bundescommission sich mit Ausführung des 18. Artikels der Bundesacte beschäftigen sollte. — Statt dessen führten diese Bestrebungen zu weiter nichts, als zur Unterdrückung mehrerer Zeitschriften und zu dem bekannten beispiellosen Interdict gegen fünf Schriftsteller, die unter dem Namen: „das junge Deutschland", sich durch Freisinnigkeit ihrer Meinungen hervorgethan hatten. Diese Fünf wurden nicht allein geächtet in dem, was sie geschrieben, sondern es wurde auch im Voraus alles verboten, was sie je schreiben würden.

Auch auf den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahre 1834 herrschte jene Strenge vor, die es zu keiner Einigung über eine allgemeine Preßgesetzgebung kommen ließ. In Preußen jedoch wurde, wie Hesse behauptet, damals von mehreren Ministern, in der Ueberzeugung der Unhaltbarkeit des bis dahin befolgten Censursystems, der Antrag gestellt, die Presse, mit Ausnahme der politischen, völlig frei zu geben, und hierin haben wir den verstärkten Beweis für unsere Ueberzeugung, daß alle Richtungen mehr oder minder darin übereinstimmen, wie Censur unter den bestehenden unumstößlichen Rechtsverhältnissen und bei dem Bewußtsein und Widerwillen der Masse der Nation gegen die polizeilichen Beschränkungen der Presse bei uns nicht fortbestehen kann, ohne die nachtheiligsten Folgen zu äußern, während sie ihren eigentlichen Zweck doch nicht im Geringsten zu erfüllen vermag. —

Durch das Gesetz vom 6. August 1837, welches hierauf erfolgte, trat aber nicht nur keine Verbesserung des Systems ein, es ging im Gegentheil dadurch noch mehr verloren. Namentlich richtete sich die Censur gegen die Zeitschriften, welche fortan ohne Unterschied des Inhalts von ministerieller Concession abhängig gemacht wurden. Censurlücken anzudeuten, wurde streng verboten, beim dritten Male selbst mit Verlust des bürgerlichen Gewerbes; alle inländischen Buchhändler sollten auch die im Auslande von ihnen zu druckenden Verlagsartikel der inländischen Censur vorlegen, und dies war ein neuer verderblicher Schlag, den man dem Buchhandel versetzte; denn viele Buchhändler hatten bis-

her, was sie verlegten, in Sachsen, Würtemberg oder Baden drucken lassen und der dortigen milderen Censur unterworfen, was ihnen nun nicht mehr gestattet war. So war denn das Resultat aller Unterhandlungen eine wachsende Censurstrenge, die nicht einmal ihren nächsten Zweck erreichen konnte; denn sie war nicht im Stande zu verhindern, daß gerade diejenigen Schriften, welche am meisten anstößig erschienen und am stärksten verfolgt wurden, wie die Schriften von Feuerbach, Bauer, die deutschen Jahrbücher und viele andere, nicht im ganzen Lande verbreitet wurden, obwohl bei einigen derselben sogar das Verbot sich über alle Bundesstaaten erstreckte.

Erst mit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs hat die stets fortschreitende Censurschärfung aufgehört und von dem Gipfel derselben ist eine Umkehr erfolgt, die, wie es sehnlich zu hoffen und zu wünschen, fortgesetzt, endlich zu einer freien Presse führen wird, welche allein das wahre Ziel Aller sein kann, die es redlich mit dem Vaterlande meinen und in der vernünftigen Freiheit der Presse die sicherste Bürgschaft seiner Wohlfahrt erblicken.

In aller Kürze wollen wir uns gestatten einen Blick auf das zu werfen, was in den letzten Jahren in der Preßangelegenheit geschehen ist.

Wir wiederholen es, daß nach der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs Majestät die schöne Hoffnung auf Erhebung des staatsbürgerlichen Lebens alle Herzen ergriffen hatte. — Die großen Zeitfragen, der Ruf nach Oeffentlichkeit, nach Theilnahme des Bürgers am Staat, vor allen der Ruf nach einer vernünftigen Preßfreiheit wiederhallte in allen Theilen des Vaterlandes. — In der That vermerkte man bald wenigstens eine Milderung der Censur, und wenn auch die von verschiedenen landständischen Versammlungen gestellten Anträge auf Freiheit der Presse abgelehnt wurden, so erstickten doch die Erwartungen nicht, da die Bücherverbote seltener wurden, auch die vielen polizeilichen Präventivmaßregeln gegen den Buchhandel, gegen Bücheranzeigen u. s. w. sich beschränkten. Durch Kabinetsordre vom 10. December wurde hierauf die Censurinstruction vom 24. December 1841 vorbereitet, die Berechtigung des Volks zur Besprechung

seiner Interessen ausdrücklich anerkannt und den Censoren untersagt der selbstständigen Entwickelung einer nationalen Literatur, wie einer unabhängigen Presse entgegen zu treten. — Hierauf sprach die Censurinstruction vom 24. December 1841 sich direct dahin aus, daß Schriften der Ursach wegen: daß sie nicht im Sinne der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen seien. Den Censoren wurde Vorsicht zur Pflicht gemacht; Tendenz und Gesinnung sollte sie bei ihrem Amte leiten, wie denn überhaupt die Gesinnung ganz besonders auch hervorgehoben wurde, um Concessionen für Zeitschriften zu ertheilen und eine richtige Wahl der Censoren selbst zu treffen. — Nur wenn eine Schrift wohlmeinend sei, solle die Druckerlaubniß gewährt werden, auch sei Sprache und Ton vom Censor zu beachten und bescheidenen Untersuchungen der Wahrheit das Imprimatur zu ertheilen. —

Man sieht leicht, wie manches Unausführbare diese Instruction enthält. Es sollte keine bescheidene Untersuchung der Wahrheit gehindert werden, was nun aber bescheiden oder wohlmeinend sei, blieb ganz dem Ermessen des Censors überlassen. — Die Censur wurde daher bei der Annahme so relativer Begriffe ganz und gar persönlich, und je nachdem der Censor eine freiere oder beschränktere Ansicht über die Begriffe bescheiden oder nicht bescheiden besaß, wurde im ganzen Lande verschieden censirt und wird es in diesem Augenblick noch, denn es kommt alle Tage vor, daß was z. B. die Kölnische Zeitung bringt, in Berlin vom Censor gestrichen wird und umgekehrt, was in Breslau, oder Königsberg, die Zeitungen enthalten, hier oder in Magdeburg nicht gedruckt werden darf, weil der Censor dort eine andere Meinung hat. — Dennoch wurde die Bewegung der Presse freier, besonders weil verschiedene Beschwerden ein williges Ohr bei den höhern Behörden fanden und die Censoren meist, nach und nach, zu der Ansicht gelangten, man wolle der Presse größern Spielraum gewähren, was in der That auch nicht geläugnet werden darf.

Aus dieser mildern Stimmung ging unfehlbar auch die Circular-Verfügung des Ministers von Rochow vom 28. Mai 1842 hervor, durch welche Lithographien und Kupferstiche censurfrei wur-

den. Hierdurch wurde bald eine große Zahl von Carrikaturen hervorgerufen, die, meist politischen Inhalts, eben so schnell von der Polizei verboten wurden. Zu gleicher Zeit beschäftigte man sich vielfach mit der Literatur, mit Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, mit Zählung der Zeitschriften in den Provinzen, mit Unterstützung und Anregung der der Regierung ergebenen Blätter, und so schien es fast, als wollte man in der richtigen Weise die Tagespresse durch alle ihre Gegensätze sich selbst bekämpfen lassen und mit dem gleichen Rechte allen Meinungen den Kampfplatz gestatten.

Im Laufe des Jahres 1842 änderte sich dies jedoch sehr plötzlich. — Die Presse hatte in dem Hauch ihrer freieren Bewegung Kräfte gesammelt. Die Rheinische Zeitung war entstanden, die Königsberger und die schlesischen Zeitungen lieferten leitende Artikel, auch die Berliner Zeitungen begannen damit; vorzüglich aber war die Leipziger Allgemeine Zeitung ein Herd der Besprechung für preußische Zustände geworden. Alles dies scheint zu der Ueberzeugung geführt zu haben, man müsse einen Theil der bewilligten Erleichterungen zurücknehmen und von Neuem eine strengere Censur einführen.

Eine Reaction machte sich bald umfassend bemerklich. Die Herstellung eines christlichen Staates, einer christlichen Wissenschaft, eines kirchlichen Lebens im Volke wurde die Aufgabe; die Bücherverbote vermehrten sich wiederum schnell; Prozesse und Absetzungen liberaler Schriftsteller, welche im Staatsdienste standen, erfolgten, wie z. B. die Absetzung des Professors Hoffmann in Breslau, wegen der von ihm herausgegebenen unpolitischen Lieder. — Gegen den Oberlehrer Witt in Königsberg wurde ein Prozeß eröffnet, früher schon ein anderer gegen den Dr. Jakoby, den Verfasser der vier Fragen; eine Untersuchung erfolgte gegen den Oberlandesgerichtsrath Krelinger, wegen einer bei einem Festmahl gehaltenen Rede u. s. w. — Am 4. October 1842 erschien die Kabinetsordre, welche Bücher über 20 Bogen frei gab, mit dem Beisatz der Auslieferung eines Exemplars an die Polizei 24 Stunden vor der Ausgabe. — Die Wichtigkeit dieser Ordre, wie der Umstand, daß die davon gehofften wohlthätigen Folgen ganz ausblieben, nöthigt zu näheren Erörterungen.

Es ist kein Zweifel, daß die an den freien Druck der Bücher über 20 Bogen geknüpfte Bedingung, 24 Stunden vor Ausgabe derselben ein Exemplar der Polizei zu übergeben und nun zu erwarten, ob dieselbe nicht Beschlag auf die ganze Auflage lege, allen und jeden Vortheil jener Verwilligung ganz und durchaus wieder vernichtete. — Ein Buch in 24 Stunden gründlich zu prüfen, bleibt meist unmöglich; wenn aber diese Prüfung von der Polizeibehörde erfolgt, die zwar gebunden ist ihre Handlung vor das Obercensurgericht zu bringen, um sie durch das Urtheil desselben bestätigen zu lassen, allein nur in höchst seltenen Fällen auch zu einer Schadloshaltung verurtheilt werden kann, so wird jeder Schriftsteller und jeder Buchhändler sich wohl hüten, sein Eigenthum auf ein so zweifelhaftes Spiel zu stellen. — Ein ohne Censur gedrucktes Buch will darum allein sich dem Censor entziehen, um in freierer Weise seinen Gegenstand behandeln zu können. Die Polizei jedoch wendet nachträglich die ganze Strenge ihrer Ansichten, Vorschriften und Maßregeln darauf an; das Censurgericht aber urtheilt nach derselben Censurinstruction wie die vereinzelten Censoren. Es wird daher in den allermeisten Fällen wenigstens eine oder die andere Stelle der angeklagten Schrift als unvereinbar mit den bestehenden Vorschriften erkennen und darum verurtheilen müssen. Endlich, wenn nach Monaten ein Urtheil erfolgt ist und nachdem, wenn nicht der größere Theil, doch einzelne Blätter oder Bogen des Buches, vielleicht wegen ein Paar nicht paßlich befundener Worte, ausgerissen, eingestampft und durch Kartons ersetzt worden sind, wird den Verlegern die Ausgabe gestattet. Diese allein haben dann die Kosten und den Schaden zu tragen, der häufig durch Verspätung des Erscheinens unberechenbar ist; sie haben den Verdruß und die Noth eines Prozesses, im Fall aber die ganze Schrift verurtheilt werden sollte, steht dem Autor und selbst dem Verleger obenein eine Criminalanklage bevor und es erfolgt eine strenge Bestrafung für ein Verbrechen, was noch nicht begangen war, eine Verurtheilung für eine Schrift, von der kein Exemplar in die Oeffentlichkeit gelangte, welche sofort unter Siegel gelegt und vernichtet wurde. Man bestraft somit den Versuch zu einem Verbrechen wie das schon began-

gene, was ganz gegen alle juristischen Grundsätze verstößt. — Wir wollen zur Bewahrheitung des Gesagten nur den jetzt schwebenden Prozeß des Literaten Edgar Bauer in Berlin anführen, welcher wegen seiner der Aufreizung und Beleidigung angeklagten und eingestampften Schrift in erster Instanz zu achtzehn Monaten Festungsstrafe verurtheilt wurde. — Hätte er sein Buch in Sachsen oder Hessen, kurz in allen deutschen Ländern drucken lassen, wo Bücher über 20 Bogen, ohne jene Präventivmaßregel, frei von Censur sind, so würde es vielleicht kaum in Preußen verboten worden sein; in keinem Falle wäre aber daraus ein Prozeß für ihn entstanden, der ihm jetzt auf lange die Freiheit raubt. — Um auch den Fall zu belegen, wie die Vorschriften des Obercensurgerichts, d. h. der Censurinstruction, keinesweges mit den Bedingnissen einer nur einigermaßen freien Bewegung der Presse zusammenstimmen, erinnern wir an die vor einigen Monaten hier erschienenen und polizeilich mit Beschlag belegten Lieder des Dichters Karl Beck. — Das Obercensurgericht befahl die Vernichtung zweier Lieder, obwohl dieselben früher schon einmal gedruckt waren, und zwar das eine derselben mit preußischer Censur. — Unter solchen Umständen muß die Freiheit der Bücher über 20 Bogen durchaus chimärisch bleiben, und ganz gerechtfertigt ist es, daß Niemand nach solchen Erfahrungen davon Gebrauch machen will. Denn einer solchen Freiheit ist Censur durchaus vorzuziehen. Der Censor streicht, der Buchdrucker druckt, was übrig bleibt, der Verleger sieht sein Eigenthum gesichert und der Schriftsteller hat nicht Prozesse zu fürchten, die bei den mancherlei Unbestimmtheiten unserer Gesetze über die bekannten Paragraphen unseres Strafrechts: Aufreizung zur Unzufriedenheit, Erregung von Mißvergnügen und Haß gegen Regierung und Landesgesetze u. s. w., ihn nie vor einer Verurtheilung sicher stellen. — Am besten und leichtesten also, daß Schriften, welche von der Censur zu fürchten haben, im Auslande erscheinen, was die Folge hat, daß dem Buchhandel, dem Bücherdruck, der Papierfabrikation und dem ganzen Verkehr, welcher auf der Presse sich begründet, ein großer materieller Schaden zugefügt wird, ganz abgesehen davon, wie sehr die geistige Thätigkeit, die Erweckung der Gedanken, die freie Entwickelung der Kräfte der Nation dabei

leidet. — Es ist daher einleuchtend, daß man dringend wünschen und verlangen muß, wenn es wirklich die Absicht ist, nicht über die Karlsbader Beschlüsse mit Censurmaßregeln hinaus zu gehen, uns das zu gewähren, was andere deutsche Länder besitzen, das heißt: *die Freiheit der Bücher über 20 Bogen, ohne Nebenbedingungen, welche das Bewilligte wieder aufheben.*

Am 12. October 1842 folgte eine andere Kabinetsordre an sämmtliche Oberpräsidien, denen es zur Pflicht gemacht wurde, den *schlechten Theil* der Tagespresse zu zügeln und deren Ausartung vorzubeugen. — Es war hier das erste Mal, daß die Gegensätze einer *schlechten* und *guten* Presse sich gegenüber gestellt wurden. — Am 11. November verbot der Kriegsminister den Officieren des Heeres über Dienstverhältnisse und Kriegseinrichtungen (einheimische und fremde) oder Officiere (einheimische und fremde) etwas drucken zu lassen, ohne es vorher der zur Prüfung eingesetzten Behörde vorgelegt zu haben. Am 12. November wurde die Rheinische Zeitung, *die natürlich so gut unter Censur war, wie jede andere preußische Zeitung,* mit Verbot bedroht und auf Befehl der bisherige Redakteur jener Zeitung entfernt. — Am 28. December 1842 ward die Leipziger Allgemeine Zeitung verboten, so daß sie weder eingeführt *noch durch die preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden durfte.*

Am 25. Januar 1843 wurde verfügt, daß die Rheinische Zeitung mit dem 1. April aufhören solle, weil sie, *trotz aller Censur,* die Tendenz habe, das monarchische Princip zu erschüttern. Die Königsberger Zeitung ward scharf bedroht. Am 3. Februar nahm man die Carrikaturenfreiheit zurück. Am 4. Februar erschien darauf die neue *Censurinstruction* vom 31. Januar, welche eben so, wie das Edict von 1819, oder wie das von 1788, bestimmt, daß die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern *ungebührlichen* Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen solle, dagegen aber so viele beengende Bestimmungen, Beaufsichtigungen und vorbeugende Maßregeln enthält, auch den Censoren so viel überträgt, daß nicht allein die

Tagespresse, oder die der Flugschriften, weit mehr eingezwängt ward, als früher, sondern gemäß dem Urtheile ruhiger Männer Kritik und Geschichtsschreibung in freimüthiger, unparteilicher Würdigung fast unmöglich gemacht ist.

Am 23. Februar 1843 erfolgte die Verordnung über Organisation der Censurbehörden. — Es werden, wo Tagesblätter u. s. w. erscheinen, Localcensoren, in jedem Regierungsbezirk, am Orte, wo die Regierung sich befindet, ein Bezirkscensor eingesetzt; geringfügige Drucksachen censirt die Polizeibehörde an den Orten, wo kein Censor ist. — Die Oberaufsicht leiten die Oberpräsidenten, sie urtheilen über Beschwerden gegen die Censoren, doch können die Beschwerdeführenden sich auch sofort an das in Berlin zu errichtende Obercensurgericht wenden, gegen dessen Ausspruch keine weitere Appellation zulässig ist. — Das Obercensurcollegium wird aufgehoben.

Die Petitionen mehrerer Städte um Erhaltung der Rheinischen Zeitung, wie die abermaligen Petitionen mehrerer Landtage um Oeffentlichkeit, Verfassung und Preßfreiheit blieben unerfüllt; dagegen wurden die Wirkungen der neuen Censurinstruction bald sichtbar. Die Censurstrenge vermehrte sich, die den Anforderungen nicht genügenden Censoren wurden durch Männer ersetzt, welche dem Verlangen besser entsprachen, die leitenden Artikel der Königsberger und anderer Zeitungen verschwanden, die polizeilichen Beaufsichtigungen der Presse schärften sich, Bücher und Schriften wurden in vermehrter Zahl verboten, wobei es als Maßstab hier angemerkt werden mag, daß seit dem Juli 1840 bis zum Schluß des Jahres 1844 überhaupt 144 Bücher und Schriften hier in Berlin polizeilich verboten worden sind.*)

Am 30. Juni erschienen die Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Verfügungen, durch welche die Censurstrenge noch wesentlich vermehrt und Erklärungen für die Censoren gegeben wurden. Hierauf wurde am 1. Juli das Obercensurgericht in Berlin eingesetzt und vom Minister Mühler das

*) Im Jahre 1840 (vom Juli ab) wurden 4 Bücher verboten; 1841 erfolgten 28 Verbote, 1842: 25, 1843: 31, 1844: 55. — Vom Jahre 1831 bis 1840 wurden 312 Verbote erlassen, durchschnittlich jährlich 34. — Vom Juli 1840 bis zum Schluß 1844 durchschnittlich jährlich 32.

Reglement über das zu beobachtende Verfahren erlassen. — Seit dieser Zeit ist der Gerichtshof in seiner Amtsthätigkeit, welche in vieler Beziehung eine ersprießliche genannt werden muß und manchem Klagenden Schutz und Hülfe zugewendet hat. — Blicken wir jedoch auf das Bild, welches wir von den Censurverhältnissen, wie diese waren und sind, entwerfen mußten, so ist es allzugewiß, daß sehr Vieles zur Abhülfe übrig bleibt, um den allermäßigsten Forderungen zu genügen; denn der größte Theil dessen, was die Censur an schweren Uebeln schafft, lastet noch auf uns und will man das Verlangen der öffentlichen Stimme sowohl, wie die der Nation verbürgten Rechte anerkennen, so können wir nicht anders, als eine unbedingte, von aller Censur und sonstigen Präventivmaßregeln befreite Presse begehren, deren Vergehen nur durch ein Preßgesetz und von Gerichtshöfen zu bestrafen sind, denn dies allein genügt der Würde des menschlichen Geistes, wie den Gesetzen der Sittlichkeit und den Grundbedingungen einer wahrhaften bürgerlichen Freiheit.

Es bleibt uns jetzt übrig, einige Erklärungen über die Anträge hinzuzufügen, welche die Petition zur Verbesserung der jetzt bestehenden Censur aufstellt, im Fall die Erlauchte Versammlung sich nicht entschließen könnte, die Freiheit der Presse unter Ertheilung eines dem entsprechenden Preßgesetzes an höchster Stelle zu bevorworten, wobei es sich von selbst versteht, daß damit die Bitte an Se. Majestät sich verbinden muß, Alles, was durch Verpflichtungen zu den bis jetzt aufrechterhaltenen Bundesbeschlüssen als Hinderniß der Gewährung zu betrachten ist, zu lösen, und Preußen, das so vielfach berufen erscheint, dem deutschen Vaterlande, als Bannerträger des wahrhaften Fortschritts, voranzuschreiten, diejenige Freiheit zu gewähren, welche von allen Völkern als das edelste Recht des freien Mannes betrachtet wird.

Was Franzosen, Engländer, Spanier, Portugiesen, Holländer, Schweizer, Schweden, Norweger, selbst Dänen besitzen, soll das der deutschen Nation entzogen werden? Sind wir weniger berechtigt dazu? Stehen wir tiefer in jeglicher Bildung, in Industrie, Kunst, Wissenschaft, im Gebrauch unserer Vernunft, in ruhiger Ueberlegung, in verständiger Anwendung unserer geistigen Befähigung?! — Hat das geduldige, hoffende, edle und

seinen Fürsten treu ergebene deutsche Volk, wie schon Kaiser Sigismund es nannte, weniger Berechtigung dazu? Steht es zurück gegen Canadier, gegen die halbwilden Bewohner der Pampa's in Südamerika, gegen die Pflanzer Westindiens, gegen Hindu und Hottentotten? — Niemand kann uns das nachsagen. — Die deutsche Nation, berühmt durch ihre geistige Tiefe, durch die Macht ihrer Gedanken, durch die Höhe ihrer Wissenschaftlichkeit, durch jedwede Bildung und Forschung, ist vor allen berechtigt, das zu erlangen, was Völker besitzen, die mit ihr sich in so vieler Beziehung nicht messen können. — Ein unerhörtes Schicksal hat uns verfolgt und hart geprüft, aber das Gefühl der Einheit, der Größe und Kraft deutscher Nation ist erwacht und strebt mächtig zum Bewußtsein empor. Das Rechtsgefühl regt sich überall; es dringt überall in die Herzen des Volks; es ist daher unmöglich, noch lange zu verweigern, was auf so festen vernunftgemäßen Ueberzeugungen begründet ist, was an allen Orten des Vaterlandes von den besten Männern verlangt, auch von mehreren der erlauchten Versammlungen der ständischen Vertreter der Provinzen unseres Vaterlandes wiederholt beantragt wurde.

Was wir sagen können, um die vorgeschlagenen Censurverbesserungen zu erörtern, beruht auf Folgendes. Der Anfang, welcher durch die Einführung eines Obercensurgerichts zur Erhebung der Presse auf den Boden des Rechts gemacht wurde, findet seinen Widerstand hauptsächlich in dem Verbleiben der Censur auf dem Polizeigebiet, wie in dem Umstande, daß dies Recht einzig in Berlin bei dem Obercensurgericht zu erlangen ist, welches für den ganzen großen Staat die höchste Instanz bildet; zweitens aber auch darin, daß die Richter dieses Gerichtshofes nicht etwa als Jury nach ihren Ueberzeugungen, oder noch sonst bestehenden Landesgesetzen, sondern nach der auch für sie geltenden Censurinstruction ihre Urtheile zu fällen haben. — Sie können daher nichts thun, als die Bestimmungen dieser Instruction nach ihren Ansichten milder auslegen, ihre geläuterte Meinung über den Sinn derselben geltend machen, und in dieser Art die Ansicht des Localcensors verbessern. —

Dennoch würde für die Presse viel gewonnen sein, wenn wenigstens in jeder Provinz sich ein solcher Ge-

richtshof befände, bei dem die Tagesliteratur vornehmlich ein schnelles Urtheil suchen könnte. Unter den jetzt bestehenden Bedingungen aber ist wenigstens jener Theil der Presse mehr oder minder von den Wohlthaten ausgeschlossen, welche die Einsetzung eines solchen Tribunals bringen soll. Was kann es einem Zeitungsredakteur helfen, wenn er in vier, sechs Wochen und länger ein günstiges Urtheil erhält und nun einen vom Censor gestrichenen Artikel abdrucken darf? — Zeitungsartikel haben meist nur für den Augenblick Bedeutung und nur des Princips halber kann es einem Redakteur in Köln, Trier oder Königsberg einfallen, Schutz bei dem Obercensurgerichtshof in Berlin zu suchen, der von allen Seiten mit Klagen bedrängt und obenein durch den auch bei ihm üblichen, weitläuftigen, schriftlichen Geschäftsweg: Klagebeantwortung durch den Staatsanwalt, Antrag desselben, u. s. w. aufgehalten, im glücklichsten Falle nach Verlauf mehrerer Wochen eine Entscheidung giebt. — So machte z. B. erst vor einigen Tagen, am 18. Januar, die Triersche Zeitung bekannt, daß sie seit dem 8. December auf ein Urtheil vom Obercensurgericht warte, das seinerseits unmöglich die vielen Anforderungen schnell zu befriedigen vermag. — Soll daher das Obercensurgericht der Presse eine wahrhafte Hülfe gewähren, so muß in jeder Provinz ein Censurgericht eingesetzt sein, das rasch den Klagenden zu seinem Recht hilft, oder wenigstens ihm sagt, daß er nichts zu hoffen habe.

Weit schlimmer aber noch, als jener Uebelstand, wirkt das bestehende Mißverhältniß zwischen Censoren und Obercensurgericht. — Kein Censor kehrt sich an den Geist der Milde, welcher aus den Urtheilen des Obercensurgerichts leuchtet. Es ist für ihn nicht vorhanden, er hat keinen Befehl von ihm zu empfangen. Seine Vorgesetzten sind die Verwaltungsbehörden, das Ministerium des Innern, von dem er seine geheimen Instructionen und Verweise erhält, wenn er sich etwa nach der Ansicht desselben zu nachsichtig erweist. — Die Zeitungsbüreau's der Ministerien bilden die scharfen Wächter des Zeitungs- und Bücherwesens. Die dort angestellten Beamten beaufsichtigen, was erscheint; berichten, was ihnen als unzulässig und allzumild vorkommt, und die Folge davon ist, daß der säumige Censor Verweise

über Verweise empfängt und endlich von seinem Posten entfernt wird, um einem fähigeren Nachfolger Platz zu machen.

Wie soll nun wohl diese strenge Verwaltungsmaxime mit einem Rechtszustande sich vereinbaren lassen, den das Obercensurgericht hervorrufen will?! — Der Localcensor, so sagen die Vertheidiger, ist der Richter erster Instanz; dieser hat nach der Ansicht des Richters zweiter Instanz, des Obercensurgerichts, durchaus nichts zu fragen. Er handelt nach seinem Ermessen und überläßt es der höhern Instanz sein Urtheil umzuändern, oder ganz zu vernichten, ohne dadurch in seinen eigenen Ansichten erschüttert zu werden.

Mit dieser unhaltbaren Rede will man den Verwaltungsbeamten, der nach geheimen Instructionen und Vorschriften verfährt, als Richter betrachtet wissen; ihn, der sofort entlassen wird, wenn er etwa selbstständig urtheilen will. Man will die Maßregel zum Gesetz erheben, die Unselbstständigkeit des Censors, der meist immer in Furcht ist, seinen Platz zu verlieren, sein Brod, seine künftige Laufbahn im Staatsdienst zu verscherzen, sich mißbeliebig zu machen, mit der richterlichen Toga bekleiden, und bedenkt die Nachtheile und den unheilbaren Conflict nicht, in welche man sich zu der öffentlichen, nach Recht rufenden, solche grundlose Annahmen scharf beleuchtenden Stimme, wie zu dem wahrhaften Wesen eines Obercensurgerichtshofes versetzt.

In dieser Weise geschieht es, daß nie von einer Feststellung gewisser Principien über die zu übende Censur die Rede sein kann. — Das Obercensurgericht mag urtheilen, wie es will, die Klagen werden nicht gemindert, sondern sie häufen sich immermehr an. — Denn die Censoren folgen ganz andern Grundsätzen, wie das Gericht. Die Censuraufsicht wird strenger, weil die Vorschriften nicht milder werden; sie weisen den Beamten zur Beharrlichkeit an, und da unter der ungeheuern Masse dessen, was gestrichen wird, nur der allerkleinste Theil zur Entscheidung des Gerichts gelangen kann, da augenscheinlich gar keine Rücksicht auf den Geist der Aussprüche desselben genommen wird, so kann der Erfolg auch nur ein geringer sein. — Das Gute, was der Gesetzgeber bezweckte, geht größtentheils in dem Zwiespalt der Censur zwischen Verwaltung und Gericht verlóren. — So

hängt denn also noch jetzt, trotz des Obercensurgerichts, das ganze Schicksal der Presse von der Persönlichkeit der Censoren ab, und diese sind nicht ohne Grund gemeinhin der Meinung, daß es das Beste für ihr eigenes Wohl sei, so viel zu streichen, als nur immer möglich. Denn nicht des Gestrichenen wegen erhält man, wie ein kluger Censor sagte, Verweise, wohl aber für das, was stehen bleibt. — Wollte man Beweise anführen, wollte man Anekdoten erzählen, wie weit die Fürsorge für die Sicherheit des Staates diese Schutzwächter gehen heißt, man würde die köstlichsten Geschichten in Menge auftischen können. Aber man frage jede Redaktion, selbst die des geringsten Winkelblattes, und man wird Beweise erhalten, die erstarren machen können. Wir wollen, um nur Eines unter Tausenden zu erwähnen, hier bemerken: daß erst vor wenigen Tagen z. B. der Berliner Zeitungscensor in einem Artikel der Vossischen Zeitung, welcher also begann: „Der verehrungswürdige Magistrat unserer Hauptstadt hat uns mit der Nachricht erfreut u. s. w.," die Worte: „verehrungswürdig" und „erfreut" strich, weil er darin eine unstatthafte Beleidigung jener städtischen Behörde zu entdecken glaubte.

Es ist ganz erklärbar, daß unter solchen Umständen keines der Uebel aufhören konnte, welche die Presse bedrückten. Ist es doch noch jüngst vorgekommen, daß der Censor in Königsberg einen Artikel nicht gestattete, der in der Preußischen Allgemeinen Zeitung gestanden hatte und aus dieser entnommen war, und hat doch die Breslauer Zeitung vor Kurzem erst eine Klage anstellen müssen, weil die Censur ihr nicht erlauben wollte, einen Aufsatz abzudrucken, für den das Obercensurgericht den Druck durch Urtheil bewilligt hatte!

Aber die Censur erreicht ihren Zweck vornehmlich durch Ermüdung der Kläger. Man frage die Zeitungsredaktionen und die Verlagsbuchhändler. — Die strengen Bestimmungen der Censurinstruction, die Strenge der Censoren, die lange Dauer einer anhängig gemachten Beschwerde beim Obercensurgericht, Alles wirkt vereint, um den Muth zu beugen. Die Meisten erlahmen daher, sie halten es für überflüssig, sie verzweifeln am Recht, und die Folge davon ist, daß sich die Meinung immer mehr verbreitet, es sei doch unnütz, das Obercensurgericht anzurufen, denn dies

mildere zwar meist das Urtheil des Censors, aber es hebe es doch nur in den seltensten Fällen ganz auf. Besser also im Auslande drucken und verlegen zu lassen, wo größere Milde herrscht, wo man nichts zu besorgen hat, und von wo aus die Druckschriften sich unangefochten leicht verbreiten, Absatz und bessere Gewinne versprechen. — Dies ist die Ursache, weshalb unser Buchhandel sich auch jetzt nicht erhebt, weshalb er krank und bedrückt bleibt, weshalb Stuttgart und Leipzig immer mehr aufblühen auf unsere Kosten, und endlich ein vollständiger Ruin erfolgen muß, eine Stille des Todes, ähnlich der in Oesterreich herrschenden, wenn nicht durch eine Gleichstellung mit den Nachbarländern, durch freiern Blutlauf des geistigen Lebens uns Abhülfe gebracht wird. — Erst wenn dies geschieht, wenn das Eigenthum sich besser geschützt sieht, wenn Debitsverbote nicht ohne durchaus gerechtfertigte und öffentlich mitgetheilte Gründe erfolgen, d. h. wenn die Presse einen wirklich gesicherten Rechtszustand erhalten hat, wenn nicht mehr bloße Polizeibefehle genügen ein Buch zu ächten und außer Verkehr zu setzen *): dann erst kann die Presse in Preußen sich wieder mehr beleben; bis jetzt jedoch liegt darin oft eine so auffallende Abweichung von der vernunftgemäß rechtlichen Ordnung der Dinge, eine so plötzliche Unterbrechung des öffentlichen Friedens, daß, wie der Regierungsrath Hesse sagt: ein großes und seltenes Vertrauen dazu gehört, um an die Gerechtigkeit solcher Maßregeln zu glauben. — Kein gedrucktes Buch, so ruft derselbe Schriftsteller aus, sollte durch einen bloßen Ausspruch verboten werden können. **) — Es ist in der Regel

---

*) In der Preßgesetzgebung, sagt Ancillon, muß man jederzeit vom Dasein der Freiheit ausgehen. Das Gesetz schafft sie nicht, es regelt sie nur; sie soll einzig beschränkt sein durch die zur Aufrechthaltung der Freiheit Aller nothwendigen Bedingungen; aber man muß jederzeit zuvor die Freiheit anerkennen und verkündigen, bevor man von ihren Beschränkungen reden darf. (Rede gehalten in der Akademie d. Wissenschaften am 14. März 1816.)

**) Der Druck oder die Veröffentlichung einer Schrift, erklärte Napoleon, in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 12. December 1809, darf nicht ohne einen Erlaß des Staatsoberhauptes verboten werden. Dem Polizeiminister steht darüber keine ausschließliche Gewalt zu. Ich will selbst

kein kleines Vermögensobject, was vom Debitsverbot betroffen wird. Der plötzliche Verlust desselben bringt Verfasser und Verleger zum Bewußtsein, daß ihr Eigenthum nicht an dem Rechtsschutze Antheil hat, den alles übrige Eigenthum im Staate genießt, welches nach §. 10, Titel II, Theil I des allgemeinen Landrechts nur durch Ausspruch des Landesherrn und gegen volle Entschädigung abgetreten werden kann, und zwar dann nur, wenn die triftigsten Gründe obwalten. — Die Sicherheit des vollen Rechtsschutzes der Landesgesetze für das Privateigenthum annulliren, wird stets von der Mehrzahl des Volkes für eine Gewaltthat angesehen werden. Wenn die Regierung den Eindruck bedächte, welchen Debitsverbote hervorbringen, so würden die meisten unterbleiben. — Die Buchhändler werden angereizt verbotene Schriften heimlich zu verkaufen, und ist mit Illegalität und Ungehorsam erst der Anfang gemacht, so ist auch der erste Schritt zur Aufreizung gegen die Obrigkeit geschehen. — Die Literatur fließt in so reichen Strömen, das öffentliche Urtheil über Werth und Unwerth einer Schrift ist so erstarkt und unbestechlich, daß von einzelnen schlechten Pamphleten in der Regel nur dann ein bleibender Eindruck zu besorgen ist, wenn die Regierung durch Unterdrückungsmaßregeln selbst die Aufmerksamkeit darauf lenkt.

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich, was unsere Petition über Censurverbesserungen ad a. enthält, vollständig. Nur wenn die Censoren, im Fall Censur sein soll, dem Obercensurgericht unterworfen werden, nur wenn sie von diesem ihre Wei-

---

entscheiden, so oft eine Ausnahme vom Gesetz gemacht werden muß. Man soll keine Ungerechtigkeit in meinem Namen begehen, nicht ohne mein Vorwissen einen Buchhändler oder Buchdrucker zu Grunde richten. Es verhält sich mit der Unterdrückung eines Buches wie mit der Arrestation einer staatsgefährlichen Person, der Polizeiminister soll nicht ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes verfahren. Man muß von dem Grundsatze ausgehen, daß die Polizei nur handeln darf im Augenblicke der Gefahr; eine Gesetzgebung aber, welche die Druckerei gänzlich unter die Polizei stellte, wäre antisocial. Mische sich die Polizei nur im Augenblick einer Krisis ein. Bis dahin finde jedoch stets ein gerichtliches und methodisches Verfahren statt; keine Dictatur. Es ist nöthig, daß die Direction des Druckwesens von liberalen Ideen ausgehe.

sungen erhalten, wenn ihre Stellung eine unantastbarere und selbstständigere wird, wenn man rechtskundige, gesinnungsvolle Männer wählt und endlich die Vorschriften der Censurinstruction vom 31. Januar 1843 selbst wenigstens gemildert und den Zeitforderungen mehr angepaßt werden, dann erst kann von einem vermehrten Rechtszustande der Presse in Preußen die Rede sein.

Der Eingang der Kabinetsordre vom 4. October 1842 lautet: „Ich will schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien," — allein wie weit sind wir noch immer über jene so tief beklagten und beseufzten Beschlüsse hinaus, wieviel weiter über den Antrag Preußens vom Jahre 1814 den deutschen Völkern die Freiheit der Presse als ein unverbrüchliches Recht zuzusichern! — Höbe man, wie jene Kabinetsordre vom 4. October 1842 es vermuthen ließ, Alles das auf, was die Karlsbader Beschlüsse nicht fordern, so müßten wenigstens alle bildlichen Darstellungen und alle Bücher über 20 Bogen völlig und ohne sonstige Präventivmaßregeln censurfrei sein; eine Censur überhaupt nicht nothwendig bestehen, da die Beschlüsse nur von Maßregeln gegen Zeit- und Flugschriften sprechen; katholische Religions- und Andachtsbücher nicht von dem Imprimatur des geistlichen Ordinarius abhängig bleiben; nur Zeit- oder Druckschriften politischen Inhalts, die außerhalb der Bundesstaaten gedruckt werden, und nicht 20 Bogen stark sind, eine Debitserlaubniß der Regierung bedürfen, alle innerhalb des Bundesgebiets und nach Vorschrift der bestehenden Gesetze gedruckten Bücher und Schriften aber in keinem Fall verboten werden können. — Es dürfte ferner auf dem Titel der Bücher und Schriften nur der Verleger, nicht aber auch der Drucker genannt werden; man würde auswärtige politische Zeitschriften ohne weitere Genehmigung unter Kreuzband mit der Post beziehen können, so, daß politische Zeitungen durch Abonnement mit Genehmigung bezogen werden dürfen. Eben so würde sich daraus folgern lassen, daß Preußen berechtigt ist, die Abgabe der Censurgebühren, der Freiexemplare, und alle sonstige Besteuerung des wissenschaftlichen Ver-

kehrs aufzuheben, da dies nirgends in den Bundesgesetzen vorgeschrieben steht. — Es spricht diese Gesetzgebung auch den Verfasser, Verleger und Herausgeber einer Schrift, die mit Genehmigung der Obrigkeit in irgend einem deutschen Bundesstaate erscheint, von aller weitern Verantwortung frei, und verheißt ausdrücklich: daß etwaige Unterdrückungsmaßregeln nur gegen die Schriften, nie aber gegen die Personen gerichtet werden sollen. Hiernach folgt, daß Debitsverbote des Gesammtverlags auswärtiger, und noch viel mehr deutscher Buchhändler, unstatthaft sind, ebenso unstatthaft auch das Verbot aller künftigen Schriften eines Schriftstellers, oder die Fortsetzungen eines in seinen ersten Lieferungen vorliegenden Werkes; endlich auch müßten danach Staatsbeamte, die unter Censur einer deutschen Bundesregierung eine Schrift erscheinen lassen, von aller Verantwortung frei sein. — Die Bundesgesetzgebung ist es auch nicht, welche die Concessionen zu Zeitschriften beschränkt, und von der guten Gesinnung die Erlaubniß zur Herausgabe abhängig macht. Es sind diese, wie zahllose andere Beschränkungen der Presse eine Folge der fortgesetzten Ueberwachungsmaßregeln derselben, mit deren Hülfe sich jeder Regierungspräsident erlaubte, Rescripte zu erlassen, durch welche nach und nach die Rechtssicherheit aufgehoben ward. — Bestimmt doch sogar ein solches Rescript vom 22. Februar 1823, daß einer Zeitung, die sich weigert die Censurgebühren zu bezahlen, damit die Fortsetzung verboten sein solle. — Concessionen zu Zeitschriften aber werden überhaupt nur noch auf Widerruf ertheilt; die Redakteure derselben leben somit ganz nach dem Willen der Behörden und können jeden Augenblick vernichtet werden, wenn sie es wagen, sich mißbeliebig zu machen. So betrachtet man den Gebrauch der Presse als ein Specialrecht der Regierung, nicht als ein Recht der Nation, und diese Zustände können sich nicht eher ändern, bis man dies Letztere wieder anerkannt hat. — Wir können uns jedoch nicht enthalten der trübseligen Schilderung dieser Bedrängnisse hinzuzufügen, wie nothwendig, und den Zuständen der Gegenwart angemessen, es erscheint, wenn man sich wenigstens vorläufig entschließen könnte, die Grundsätze der Censurcommission vom Jahre 1819 anzunehmen, d. h. die Censur für alle nicht politischen

Schriften aufzuheben, wie dies damals beantragt war; der Censur für Zeitungen u. s. w. aber unter den angegebenen Veränderungen die mildeste Form zu ertheilen, also ihr jede mögliche Erleichterung und einen gesicherten Rechtszustand zu gewähren.

Was die Aufhebung der drückenden Abgabe betrifft, welche als Insertionszwang bekannt ist, so wird dadurch eine ungemeine Belästigung des handeltreibenden und anzeigenmachenden Publicums bewirkt. — Die Anzeigeblätter, Intelligenzblätter u. s. w. wurden meist zur Zeit Friedrich Wilhelm I. gestiftet, der, was sie eintrugen, zur Unterstützung seiner Schöpfung in Potsdam, des dort errichteten großen Militärwaisenhauses, bestimmte. — Was in jener Zeit keinen Widerspruch fand und finden konnte, erfährt ihn jetzt um so mehr, wo man reiflicher und allgemeiner über den Ursprung und die Natur der Lasten und Abgaben nachdenkt. Es ist jedoch der Insertionszwang, welcher, so viel wir wissen, außer in Berlin, noch in Königsberg, Danzig, Stettin, Frankfurt, Magdeburg und an einigen andern Orten besteht, nicht allein aufrecht erhalten, sondern er ist sogar in neuerer Zeit verschärft worden, so daß Niemand eine Anzeige in eine Zeitung oder Tagesblatt rücken lassen darf, der nicht zugleich auch für das Einrücken in das Intelligenzblatt den Betrag mit 2 Gr. pro Zeile erlegt. — Man frägt nicht im Geringsten danach, ob dies für den Betheiligten etwa irgend von Nutzen sei. Der gesetzliche Zwang der Insertion ist vorhanden, und da jene Intelligenzblätter ihrem Wesen nach meist nicht in Kreise dringen, für welche sehr viele Handels- und andere Anzeigen bestimmt sind, so wird der Kaufmann gezwungen unnütze Ausgaben zu machen, die auf seine Waaren fallen und diese vertheuern helfen. Man darf diese erzwungene Last jedoch keinesweges etwa als gering betrachten. Kaufleute, Buchhändler u. s. w., die viele Anzeigen zu machen haben, geben jährlich 50—100 Thaler und mehr an das Intelligenzblatt für Insertionen, welche ihnen wenig oder nichts nutzen, und welche sie sparen würden, wäre es ihnen gestattet, sich der Zeitungen allein zu bedienen. So leiden Handel und Verkehr, es leidet jedoch auch der Aermste, dem, wenn er etwas veröffentlichen will, doppelte Kosten aufgebürdet werden. Es leidet Jeder darunter, der sich

der Presse zu bedienen hat, um seinen Mitbürgern eine Nachricht zu geben; es leidet aber endlich die Intelligenz selbst, denn Niemand darf ein Anzeigeblatt errichten, wodurch die Insertionskosten mittelst Concurrenz billiger werden könnten. — Der Zwang ist daher ein um so mehr beklagenswerther, eine Last, welche man in andern Ländern nicht kennt, und die mit unseren sonstigen Einrichtungen, wie mit unseren Empfindungen in schreiendem Mißklang steht.

Zu beachten ist dabei, daß der Staat bei alle dem doch nur einen geringen Nutzen davon zieht, denn er selbst kann die Anzeigeblätter nicht verwalten, er *verpachtet* sie, und sie dienen dazu, diese *Pächter* auf Kosten des Gesammtwohls zu bereichern. So z. B. ist das Berliner Intelligenzblatt für 15,000 Rthlr. jährlich verpachtet. Der reine Gewinn daran steigt jedoch gewiß über das Doppelte dieser Summe. — Die lebhaften Klagen, welche seit langer Zeit den Insertionszwang trafen, und die mehrfachen Anträge ständischer Versammlungen haben auch im Jahre 1841 zu dem Versprechen seiner Aufhebung geführt. Da dieselbe jedoch bis jetzt nicht erfolgte, so erscheint es als Pflicht, auch auf ihn und seine Allgemeinschädlichkeit den Blick der Erlauchten Versammlung zu richten, der es nicht verborgen bleiben wird, wie widerstreitend mit aller statthaften Willensfreiheit sowohl, wie mit den gewerblichen Rechten, endlich aber auch wie wenig passend zu allen Rechtsideen der Zeit dieser Ueberbleibsel der Zustände einer längst überwundenen Vergangenheit ist. —

Einer der hervorragendsten Uebelstände unserer Tagespresse ist aber ferner das in der Petition ad d. erwähnte Verhältniß derselben zu den Postanstalten des Staates, denen es bis jetzt keinesweges noch zur Pflicht gemacht ist, die Zeitungen, Tagesblätter u. s. w. versenden zu *müssen*, sondern die es vielmehr als ein bloßes Geschäft, oder gar als eine Gefälligkeit erachten, wenn sie sich damit befassen, was nicht geschieht, ohne daß ein bedeutender Nutzen dafür beansprucht wird, dem sich Niemand entziehen kann, da das Postregal die Post vor aller und jeder Concurrenz schützt.

In den mit Verfassungen versehenen Reichen des Westens und

Nordens, in England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen ist es jedoch längst gesetzlich begründet, daß die Post jede Zeitung, jedes Tagesblatt u. s. w. befördern muß, und zwar ohne alles Ansehn der Meinung derselben, wie zu einem fest bestimmten, niedrigen Preise. —

Es kommt ganz darauf an, wie der Staat und dessen Institute aufgefaßt werden. Sind die Ueberzeugungen festgestellt, daß der Staat ein Gemeingut aller seiner Bürger sei, welche durchaus gleiche Rechte an demselben haben, so ergiebt es sich von selbst, daß keinem Staatsbürger die Benutzung der für das allgemeine Beste eingerichteten Anstalten entzogen, oder verkümmert werden darf. Es ist mit dem so organisirten Rechtsstaate auch die unmittelbare Verpflichtung verbunden, Alles beizutragen, was zur Aufklärung und Förderung der Bildung, des Wohls, der geistigen und materiellen Interessen seiner Angehörigen dienen kann, und Niemand wird daran zweifeln, daß die Förderung jener Interessen vornehmlich auch durch die billigste, leichteste und ausgedehnteste Verbreitung der Zeitungen, Tagesblätter und sonstiger Schriften bewirkt wird, welche dazu bestimmt sind, die öffentliche Meinung zu berichtigen, Antheil und Theilnahme an dem Geschehenden zu erwecken.

Kein Staat hat dies mehr anerkannt als England, das alle Zeitungen für einen ganz geringen Preis nicht allein ohne Unterschied der Entfernungen bis in die äußersten Spitzen des Landes, sondern auch bis in seine zahlreichen Colonieen, über die halbe Erde mittelst der Postanstalten des Staats befördern läßt. Hierdurch allein ist es auch möglich geworden, daß die Presse Englands eine so große Wichtigkeit und Macht erlangt hat, daß der Buchhandel so außerordentlich blühend ist, daß die Einwirkungen auf das materielle Wohl zu solcher Bedeutsamkeit wachsen konnten, und daß die wahre Freiheit des Landes sich so gesichert sieht, weil überall die Zeitungen, als Organe der öffentlichen Stimme, ihren Weg ohne jedes Hinderniß finden. Es fällt in England, in Frankreich, in Belgien, Schweden u. s. w. den Regierungen nicht ein, ihren heftigsten Gegnern die Beförderung durch die Post ab-

schneiden zu wollen. Sie können es nicht, weil die Volksrechte dagegen streiten, sie wollen es aber auch nicht, weil selbst die Regierenden die Ueberzeugung haben, daß der Staat ein Allgemeingut sei. Sündigt eine Zeitung gegen die Gesetze, so hat der Staat die nöthigen Mittel, sie zur Rechenschaft zu ziehen und nach richterlichem Urtheile bestrafen zu lassen. Er mag dabei das incriminirte Blatt mit Beschlag belegen, ehe die Post es verbreitet, wie dies öfter, besonders in Frankreich geschehen ist, allein er wird darum nicht sagen können: Weil Du solche Feindschaft gegen mich hegst, sollst Du gänzlich von der allgemeinen Staatswohlthat ausgeschlossen sein.

In dieser Weise handelnd würden die Leiter des Staats diesen zur Parteisache machen und nur ihren Anhängern den Vortheil zuwenden. Es würde der Staat ihre Domäne werden, welche sie nach ihren Ansichten bewirthschafteten und nach Gutdünken, oder wie es sich am besten mit ihrem Nutzen vertrüge, verwalteten. Da jedoch nur in sehr wenigen absoluten Staaten noch ein solcher Begriff Gültigkeit hat, in den meisten dagegen, und so auch bei uns, das Volkswohl, die Nationalwohlfahrt, als Inhalt und Ziel der menschlichen Vereinbarung zum Staatsvertrage zu Grund liegend anerkannt ist, so müssen wir auch entschieden annehmen: daß die Rechte nicht verkannt werden können, welche aus jenen Gewährsleistungen entspringen.

Es ist daher für uns ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen, daß die Beförderung aller Zeitungen und Tagesblätter durch die Post als ein Recht der Nation gesichert werde, daß diese Beförderung damit der Post zur Pflicht gemacht und ihr aufgegeben sei, zu dem allergeringsten und gleichmäßigsten Satze nach allen Theilen des Staates das ihr Uebertragene zu versenden. — Unter allen Staatsanstalten ist die Post diejenige, welche überhaupt vom größten und allgemeinsten Nutzen ist, wenn man endlich davon abgeht, sie als ein kaufmännisches Geschäft zu betrachten, an dem man Gewinn haben will. Der Staat ist es seinen Bürgern schuldig, ihre Correspondenz zu besorgen, den brieflichen Verkehr zu beleben, ohne den geringsten Geldvortheil daraus

zu ziehen. Sein Nutzen erwächst ihm in anderer Art durch die lebendigere Regsamkeit seiner Bürger in Mittheilungen und Handelsverbindungen, die er erleichtert, und gerade in derselben, aber in noch vermehrter Weise trägt er zur Aufklärung, zur Verbreitung der Ideen, zu einem starken, tüchtigen Bürgerthum, zur Herstellung eines verständigen, nachdenkenden Volkes bei, das Friedrich der Große so hoch pries und als viel leichter zu regieren erachtete, als ein dummes und unwissendes, wenn Zeitungen und Tagesblätter unweigerlich und billig durch die Post befördert werden müssen.

Bis jetzt ist dies leider nicht der Fall. Die Post sieht die Beförderungen der Zeitungen allzusehr als Handels- und Gefälligkeitssache an, zugleich aber hat man damit ein furchtbares Mittel, die Tagespresse in steter Furcht zu erhalten. Die Post giebt alle Halbjahre ein Verzeichniß der Zeitschriften aus, welche bei ihr bestellt werden können, und schließt diejenigen davon aus, welche von der Regierung als verboten bezeichnet, oder doch als solche erklärt werden, welche nicht mit der Post befördert werden dürfen. — Denn dies ist eine besondere beliebte Maßregel gegen Zeitschriften. Man verbietet sie nicht durchaus, aber man befördert sie nicht, und da es nun eben kein anderes genügend regelmäßiges und schnelles Beförderungsmittel für Zeitungen giebt, so erreicht man auf indirecte Weise gegen Journale von ärgerlicher Tendenz dasselbe Ziel. Man sucht das Privateigenthum zu vernichten. — Wir sind zwar in dieser Art zu strafen noch nicht so weit gekommen, wie z. B. in Baiern, wo vor einigen Jahren einer unter bairischer Censur in Bamberg erscheinenden Zeitung, „dem Fränkischen Courier," die Versendung durch die Post entzogen und er somit zum Aufhören gezwungen wurde; man begnügt sich bei uns damit, den Lebensfaden mißliebiger, obwohl censirter Journale meist kurzweg durch Verbot abzuschneiden, wie dies seit 1840 mehrmals z. B. dem Athenäum in Berlin, dem Königsberger Literaturblatt und der Rheinischen Zeitung geschehen ist, allein nicht allein gegen auswärtige, besonders gegen Schweizer und französische Zeitungen erfolgten Verbote und Postbeförderungentzie-

hung, auch manche in den deutschen Bundesstaaten erscheinende Zeitungen sind davon in den letzten Jahren betroffen worden. Wir erinnern an das Schicksal der Zeitschrift „Locomotive," „der deutschen Jahrbücher," endlich hier nochmals an das Schicksal der Allgemeinen Leipziger Zeitung, welche sogar mit der Post nicht durch Preußen befördert werden durfte, um in hinterliegende andere Länder und Staaten zu gelangen.

Welchen Blick dies und Aehnliches, wie z. B. die Maßregel, daß Schriften zwar nicht verboten, aber auch nicht in öffentlichen Blättern zum Verkauf angezeigt werden dürfen, auf den Zustand unserer Preßverhältnisse zu thun erlaubt, überlassen wir der Beurtheilung der Erlauchten Versammlung; wir müssen uns beschränken hier hinzuzufügen, daß es nicht allein also ganz vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt, welche Zeitungen mit der Post befördert werden sollen, oder nicht, wie lange dies währen und wann es aufhören soll, sondern auch der Postaufschlag für die Beförderung beliebig erhöht oder ermäßigt werden kann, was öfter schon als Mittel der Begünstigung für solche Zeitungen benutzt wurde, deren Verbreitung man wünscht, indem der geringere Postaufschlag ihnen den Vorzug größerer Billigkeit giebt. — Der Staat nimmt von jedem Zeitungsexemplar einen Thaler Stempelsteuer, eine Abgabe, die wahrlich hoch genug ist, um weitere Besteuerung zu begehren, der Postaufschlag ist jedoch in den meisten Fällen nochmal so hoch und höher, als was die Zeitung am Druckorte kostet, so daß in keiner Weise bis jetzt weder der Grundsatz festgestellt ist, durch einen möglichst niedrigen und gleichmäßig bezahlten, für alle Landestheile unverrückbaren Aufschlag den Zeitungsdebit zu erleichtern, noch daß es als ein Recht anerkannt wurde, durch die Post jede Zeitung befördern zu müssen. — In England bestehen 373 Zeitungen, von denen nur eine sehr geringe Zahl als völlig der Politik fremd bezeichnet werden kann. Einzelne derselben, wie z. B. die Londoner Times, Sun, Globe, Morning-Chronicle u. s. w., haben eine ungeheure Verbreitung, und diese wächst

von Jahr zu Jahr, weil eben ihr Absatz weder vertheuert noch behindert wird. In dem unwirthlichen Schweden mit kaum drei Millionen Einwohnern giebt es 120 Zeitschriften, darunter in der Hauptstadt Stockholm, welche 80,000 Einwohner hat, sechs politische; allein in Schweden ist die Postbeförderung ein anerkanntes Nationalrecht und bis an die äußersten Grenzen der Civilisation, bis in die tiefsten Einöden der Lappmarken muß die Post jede Zeitung für den geringen jährlichen Aufschlag von 1 Rthlr. 8 Schilling (16 Groschen Preußisch) befördern. In Preußen beträgt der Postaufschlag z. B. der Cölnischen Zeitung nach Berlin 4 Rthlr. jährlich. — Preußen besitzt 454 Zeitungen, Tagesblätter und Zeitschriften. Darunter sind jedoch nur 42 politischen Inhalts; 104 Verordnungsblätter der Regierungen, 190 Unterhaltungsblätter, denen es verboten ist irgend etwas Politisches aufzunehmen. Der Rest sind Erbauungsblätter u. s. w. Die Hauptstadt Berlin mit 400,000 Einwohnern hat nur, die Preußische Allgemeine Zeitung eingerechnet, drei politische Zeitungen, weil es unmöglich ist, eine Concession dafür zu erlangen und die Ansicht festzustehen scheint, man müsse nicht allein die Tagespresse durchaus in Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu erhalten streben, daher alle Concession auf Widerruf begründen, sondern auch die Zahl der Zeitungen so sehr wie möglich beschränken, und dies setzt voraus, daß man sie nicht als ein Mittel zur Aufklärung, sondern vielmehr als ein Uebel betrachtet, dem man leider nicht ganz und gar entgehen kann.

Welchen Aufschwung aber würde nicht die Presse in Deutschland bei der geistigen Kraft deutscher Nation nehmen, wenn ihre Fesseln abfielen! Wie würden Aufklärung, Theilnahme am öffentlichen Leben, Fortschritt des Volks, das Bewußtsein seiner Rechte, das Nationalbewußtsein der Größe und Macht Deutschlands sich erheben! Wie würde die Entwickelung deutschen Geistes nach Außen und Innen wirken, die Thatkraft sich stärken, die Zustände sich ändern, das Streben nach Einheit sich verwirklichen und wohlthätig, versöh-

nend, fördernd auf alle obschwebenden Conflicte einwirken, zu deren Vermittelung im Geiste der Zeit Freiheit gehört, nicht aber Fesselung, Beschränkung der Ideen! — Wie aber auch würde zugleich mit Hülfe einer freien Presse das materielle Wohl des Landes gewinnen, Handel und Gewerbe neue Blüthen treiben, Wissenschaft und Kunst sich schöner entfalten, kurz nach allen Richtungen der Geist sich ungehemmt ergießen, wenn gehalten würde, was wir nach den Zusicherungen der Jahre 1813 — 14 mit allem Rechte zu begehren haben!

Wir haben es schon erwähnt, wie verkümmert die bis zum Jahre 1832 leicht zu erhaltenden Concessionsbewilligungen zur Herausgabe von Zeitschriften dadurch gemacht wurden, daß man Gesinnung und ein vor der Polizei zu bestehendes Examen als Bedingungen einführte, und wir brauchen nicht erst hinzuzufügen, wie dies allen Forderungen der gesetzmäßig bestehenden gewerblichen Freiheit sowohl, wie eines Rechtes der Nation auf die Presse, als das der ganzen Menschheit angehörende Mittel der Gedankenmittheilung, widerspricht. Politische Zeitungen herauszugeben, war, wie schon angeführt, immer fast unthunlich, denn die beiden in Berlin bestehenden besitzen ihre Privilegien seit einem Jahrhundert und länger; indeß ist man in neuester Zeit nicht eben spärlich mit solchen Concessionen gewesen, wenn es darauf ankam, der liberalen Richtung entgegen zu wirken, die trotz aller Censur sich bemerklich machte. — So hat man in Königsberg die Allgemeine Königsberger Zeitung, unter Leitung des Professor Schubert, in Cöln den Rheinischen Beobachter, unter Leitung des Professor Bercht, nicht allein concessionirt, sondern diesen politischen Blättern auch namhafte Geldunterstützungen bewilligt, weil man voraussehen konnte, daß sie ohne diese, aus Mangel an Theilnahme, nicht bestehen würden. —

Wir wollen das Recht der Regierung, sich Organe zu schaffen, diese zu unterstützen, und Schriftsteller zu besolden, welche für ihre Ansichten arbeiten, in keiner Weise antasten; es ist vielmehr vollkommen dem Wesen einer freien Presse gemäß, daß eine

Regierungspresse ihr gegenüber steht; allein wir können, darauf gestützt, um so mehr eine unparteiische Gleichstellung begehren, und müssen das Recht Zeitungen und Zeitschriften herauszugeben als ein Recht aller Staatsbürger in Anspruch nehmen, weil sonst jedes wahre Recht der Presse verloren geht, und eine tiefzubeklagende Willkür des Schaltens und Waltens mit der Befugniß Zeitungen und Tagesblätter erscheinen zu lassen an seine Stelle tritt. — Wenn die Erlaubniß dazu nur solchen Männern gestattet wird, die Unterstützung empfangen, oder von denen man weiß, daß sie ergebene Anhänger ihrer Beschützer sind, so soll die Presse nur ein Werkzeug der Macht sein, welche durch Gebote und Verbote gehandhabt wird; von einem Rechte der Nation aber, wie von der vernunftgemäßen Begründung desselben, ist dann nicht weiter die Rede.

Das Beaufsichtigungsrecht des Staates kann sich in keinem Fall so weit erstrecken, daß er verhindern darf, was ihm nicht genehm ist. Er kann nur nach den Gesetzen strafen lassen, was sich strafbar erweist, und höchstens dabei so weit gehen, wie Frankreich, wo Cautionen geleistet werden müssen, um eine Sicherheit für den Fall zu haben, wo Geldstrafen für Preßvergehen verhängt werden. In andern Ländern ist dies nicht einmal der Fall, und selbst in solchen, wo die Freiheit der Presse keinesweges vollständig gesichert ist, wie z. B. in Dänemark, ist es doch als Grundsatz unverbrüchlich, daß Jedermann ein Journal redigiren und erscheinen lassen kann. — Der Herausgeber hat nur nöthig der Behörde davon Anzeige zu machen, ihr den Titel des Blattes zu nennen und sich als verantwortlich zu erklären. Von einer Censur in unserm Sinne ist nicht die Rede, wohl aber von Censoren, denen jedoch nur das gedruckte fertige Blatt vorgelegt wird, an welches sie nicht ein Wort ändern dürfen. Enthält es dagegen ihrer Ansicht nach Ungesetzliches, so verfügen sie die Beschlagnahme der ganzen Nummer, worauf sofort der Prozeß eingeleitet werden muß. — Unterdrücken kann jedoch die Regierung kein Tagesblatt, so wenig wie concessioniren. Die Befugniß Journale herauszugeben ist auch dort ein Volksrecht, und so lange eine Zeitung Leser findet, kann sie trotz aller Strafen und Verfolgungen ungestört

erscheinen. Ihr Lebensfaden, wie mißliebig sie sich auch macht, ist ihr daher niemals durch Verbot abzuschneiden, denn man hat seit fast 70 Jahren schon anerkannt, daß die Presse nicht als ein Regal der leitenden Staatsgewalten betrachtet werden dürfe.

Welche Nichtigkeit und Verkümmerung der Tagesliteratur bei uns durch die bestehenden Verordnungen folgerecht herbeigeführt werden muß, ist leicht zu erkennen. Die meisten Tagesblätter dürfen, wie wir angegeben, kein Wort über innere oder äußere Zustände enthalten; der Censor streicht es, weil dies Politik heißt, die ihnen verboten ist. — Der allergrößte Theil der Journale muß sich daher mit Erzählungen, Gedichten, Anekdoten rc. begnügen und sucht höchstens durch ein Feuilleton von Neuigkeiten einiges Interesse zu erwecken, den Censor zu hintergehen und gelegentlich durch einige heimliche Nadelstiche zu verhöhnen. — Persönlichkeiten, Ehrenkränkungen, Gemeinheiten, Ausfälle auf Privatverhältnisse, Kritik der niedrigsten Art über Schauspieler u. s. w. bilden daher die tägliche Würze vieler Blätter dieser Art und eine solche Kost darf dem Publicum aufgetischt werden, die Censur hat dagegen nichts einzuwenden. — Betrachten wir die politischen Zeitungen, so müssen wir allerdings anerkennen, daß diese, welche bis zum Jahre 1840 nichts waren als Blätter, in denen mehr oder minder weitläuftige Uebersetzungen der Kammerdebatten Frankreichs und Englands und was sonst im Auslande vorfiel, zu finden waren, jetzt einen regerern Lebenstrieb erhalten haben. Der Artikel „Inland," welcher sonst fast nichts enthielt, als Ordensverleihungen, Bürgermeister-Bestätigungen, Beschreibungen von Festessen, Nachrichten über die Reisen oder Wochenbetten hoher Personen, oder Nachrichten über milde und strenge Witterung, über das Blühen eines Baumes zur ungewöhnlichen Zeit, oder über das Auffinden von Maikäfern und Schmetterlingen, welche die Redaktionen zur beliebigen Ansicht ausstellten u. s. w., ist aus dieser gänzlichen Nichtigkeit durch die gestattete Besprechung inländischer Angelegenheiten gehoben worden, insofern eine bescheidene Untersuchung der Wahrheit damit verbunden und die wohlwollende Absicht nicht zu verkennen ist. — Es würde uns zu weit führen, wollten wir näher auf diesen Gegen-

stand eingehen; daß eigentlich politische Fragen wenig berührt werden dürfen, Verwaltungszustände, städtische Angelegenheiten, u. s. w. die fast ausschließlichen Gegenstände bilden, versteht sich von selbst. Doch zeigt es sich deutlich an einigen Zeitungen, namentlich an denen der Provinz Schlesien und der Rheinprovinz, wie wohlthätig der Hauch des Lebens, der sie berührte, in mancher Beziehung schon eingewirkt hat. — Ganz natürlich aber muß der Anfang, wie schwach dieser auch ist, das Verlangen nach größerer Freiheit um so stärker aufwecken und empfindlicher, als je, das Mangelnde erkennen lassen. — Darum ist auch der Kampf gegen die Censur ein heftigerer geworden und muß es werden, je mehr das Bewußtsein ihrer Gemeinschädlichkeit sich enthüllt; je mehr die Ueberzeugung aufwächst, daß ohne diese fesselnde Schranke eine ganz andere Entwickelung erfolgen müßte; je schmerzlicher man es fühlt, daß unter so vielen hemmenden Vorsorglichkeiten es unmöglich ist, die Sehnsucht nach Erfüllung des vorenthaltenen Rechts zu befriedigen, dessen vollständige Anerkenntniß doch nur den Kampf beenden kann.

Wie sehr nun in jeder Richtung sich die Strenge der Beaufsichtigung gesteigert hat, und wie man bemüht war, die Censur mit ihrer ganzen Last auf den Belasteten drücken zu lassen, beweist auch der Umstand, daß nicht allein die Censur vom Staate ausgeübt wird, sondern daß auch obenein die Censirten dafür bezahlen müssen. — Eine Einrichtung, gegen welche man sich sträubt, deren Zwang man schmerzlich empfindet, die man laut und tausendfach beklagt, als unstatthaft und wider alles verbürgte Recht erklärt, muß mit dem Gelde der Betheiligten erhalten werden!— Das Censuredict von 1819 übernahm es, wie dies die Petition anführt, die Kosten der Censur zu tragen. Man hatte mehrere Buchhändler über einzelne Bestimmungen befragt, und diesen war das Versprechen gegeben worden, der Literatur in keinem Falle eine solche Abgabe aufzubürden, von der man damals laut genug erklärte, daß eine Besteuerung des geistigen Verkehrs durch Censurabgaben sich durch nichts rechtfertigen lasse, überhaupt aber es gewissermaßen Spott zur Schande fügen hieße, wenn man eine solche Steuer verlangen wolle. In wenigen Jahren war man je-

doch schon in den Ansichten über Censurwesen so weit fortgeschritten, daß 1824 jene Bestimmung des Censuredicts von 1819 aufgehoben wurde, die neue Instruction dagegen eine Abgabe von drei Groschen für jeden censirten Bogen als Lohn des Censors feststellte. Wie viele Beschwerden auch diese Bestimmung zeither hervorrief, es ist dabei geblieben und wir haben uns nicht enthalten können durch ein bezeichnendes Beispiel an der hiesigen Zeitungscensur zu erweisen, wie weit selbst über jene Bestimmung im Verwaltungswege hinausgegangen wurde, indem der Oberpräsident der Mark Brandenburg schon 1823 sich befugt erachtete, durch ein bloßes Rescript dem Berliner Zeitungscensor zu gestatten, eine Censurabgabe von einem Groschen für jede Anzeige zu erheben, was ganz auf Kosten des Anzeigen machenden Publicums wesentlich die dienende und gewerbliche Klasse trifft, und so sehr gegen jede gesetzliche Begründung verstößt, daß, wenn sich Jemand dieser Abgabe widersetzte und klagbar würde, jedes Landesgericht ohne Zweifel ihm zum Recht verhelfen müßte.

Nichts kann daher natürlicher und gerechtfertigter sein, als das ausgesprochene Verlangen, daß die Bestimmung 4 der Kabinetsordre vom 28. December 1824 aufgehoben, dagegen aber die Bestimmung XV des Censuredicts vom 18. October 1819 hergestellt werde, nach welcher der Staat die Kosten der Censur zu tragen hat. — So lange Censur bestehen soll, ist dies wohl das Wenigste, was verlangt werden darf, und hiemit würden zugleich alle und jede der unrechtmäßigen Abgaben wegfallen, welche Censoren mittelst Rescripte bewilligt wurden.

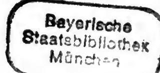
Die Reihe der Mißverhältnisse und Censurübel ist mit denen, welche dies Pro Memoria erörtert, bei weitem nicht geschlossen. Es ist dasselbe nur bemüht gewesen, die hervorstechendsten aufzuzählen; weitläuftigeren Erörterungen müßte es vorbehalten bleiben, alle Verordnungen der Verwaltungsbehörden, polizeiliche Eingriffe u. s. w. zu ermitteln und für den Zustand der Presse in jeder Provinz die Belege zu liefern.

Wir haben uns beschränkt, weil uns vor Allem die Ueberzeugung vorschwebt, daß jede Censur, welcher Art sie auch sein

mag, ein Eingriff in das anerkannte und verbürgte Recht der Nation auf Preßfreiheit ist. Es kam uns besonders darauf an dies Recht an die Spitze des Begehrens zu stellen und zu erweisen, daß nicht allein die Geschichte unseres Vaterlandes in Wahrheit bis zur neuesten Zeit wenig oder nichts de facto von Censur weiß, daß die Gesetzgebung Preußens ganz von dem Grundsatz der Preßfreiheit überall da ausgeht, wo von Bestrafung solcher Vergehen die Rede ist, welche durch die Presse begangen werden können, daß endlich aber auch die Verbürgung dieses Rechts thatsächlich durch den 18. Artikel der Bundesacte fest begründet wurde.

Was wir über Verbesserung der Censurgegenstände gesagt haben, bleibt als ein Nothbehelf nur auf so lange zu wünschen, bis aus einer solchen Uebergangsperiode die völlige Freiheit der Presse sich siegreich als Theil eines großen Grundgesetzes freier und würdiger Staatsbürgerlichkeit darstellt. — Das nächste Jahrhundert, so rief vor Kurzem eine Stimme der Oeffentlichkeit aus, wird es nicht begreifen können, wie es möglich war, daß Censur so lange bei uns bestehen konnte. — Die Nachkommen werden darüber spotten und ein hartes Urtheil fällen, wie man dies schon jetzt in freiern Ländern, in England, thut, wo Censur wie eine Fabel klingt und als ein Zeichen tiefer Unmündigkeit und Unfreiheit betrachtet wird. — Man kann jedoch von uns nicht sagen, daß wir die Schäden und Leiden derselben nicht empfänden. — Bis in die Masse des Volks dringt schon jetzt das Bewußtsein dafür; wie aber der intelligente Theil der Nation darüber denkt, liegt in zahllosen Beispielen täglich vor unseren Augen. — „Wer an dem Rechte der freien Presse zweifeln kann, und das aus ihr entspringende unschätzbare Gut nicht anerkennt," sagt Eduard Gans, der berühmte Professor der Rechte an der Berliner Universität, in einer seiner Schriften, „der verdient nicht, daß man mit ihm streite." — Wir wollen jedoch nicht mit den Worten dieses freisinnigen Rechtsgelehrten, sondern mit denen des Königlich Preußischen Regierungsraths Hesse schließen, der in seiner Schrift über Preußische Preßgesetzgebung unter anderen auch das folgende Urtheil fällt: „Das Publicum ist seit langer Zeit daran gewöhnt

über Einseitigkeit und Willkür der Preußischen Censoren zu klagen. Diese Klage ist jedoch fast überall ungerecht, denn bevor nicht der Presse ein gesicherter Rechtszustand gewährt wird, bevor nicht die Mängel der Gesetzgebung ausgeglichen sind, und die ganze Auffassung der Censur eine andere wird, wird man sich vergebens nach guten Censoren und zureichenden Verhaltungsmaßregeln für ihr epinöses Amt umsehen.“— So verlangen selbst die, welche einer gewissen Censur das Wort reden, den gesicherten Rechtszustand, wie eine der Zeit sich anpassende Gesetzgebung, und überall wird in gleicher Weise anerkannt, wie weit wir davon entfernt sind. —



Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.




GEARBEITET NACH
QUALITÄTSNORM
RAL RG
495
Buchbinderei
Alois Schedl
Mü., Erdmannsdorfe

